



Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

Satzung und Ordnungen

Stand 18.09.2012

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) ist der Rechtsnachfolger des am 15. April 1905 in Hamburg gegründeten Verbandes gleichen Namens (des später „Norddeutscher Sport-Verband e.V.“ genannten Zusammenschlusses) und des Kreises 3 des früheren Arbeiter-Turn- und Sportbundes e.V. Die Neugründung wurde am 4. Dezember 1948 in Bremen vollzogen.
- (2) Der NFV hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (4) Die Verbandsfarben sind Weinrot-Weiß-Weinrot.
- (5) Satzung und Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Juniorinnen und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Wirkungsbereich des NFV umfasst regional die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der NFV unterstützt die selbständigen Fußballverbände dieser Länder und die ihnen angeschlossenen Vereine in ihrem Bestreben, durch planmäßige Pflege des Fußballsportes im Allgemeinen zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung insbesondere der Jugend beizutragen.
- (2) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NFV.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz für Auslagen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Für besonderen Zeitaufwand erfordernde Aufgabenwahrnehmung kann eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium beschließt, gezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des NFV oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vermögen des Verbandes gemäß §40 dieser Satzung verfahren.

§ 3 Aufgaben

Der NFV ist als Regionalverband Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Als Aufgaben obliegen ihm:

- a) die Vertretung der Belange des Fußballsports, soweit sie über den Rahmen eines Landesverbandes hinausgeht und nicht Sache des DFB ist,
- b) die Regelung aller fußballtechnischen Angelegenheiten über den Sportbetrieb eines Landesverbandes hinaus, soweit sie nicht dem DFB obliegt,
- c) den Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Begegnungen teilzunehmen, soweit dies über den Rahmen der Landesverbände hinaus geht bzw. nicht Sache des DFB ist,
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
- e) die Durchführung des Spielbetriebs der beim NFV als Regionalverband eingerichteten Ligen und Wettbewerbe sowie erforderlicher Relegationsspiele,
- f) der Abschluss von Verträgen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie anderen Partnern über Verwertungsrechte an Meisterschafts- und Pokalspielen auf der Ebene des Regionalverbandes (ausgenommen DFB-Vereinspokal). Der NFV übt dieses Recht im Namen und für Rechnung seiner Mitgliedsvereine aus,
- g) die Verteilung von Vergütungen aus Verträgen gemäß e.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind die Satzung und die Ordnungen des DFB in den jeweils gültigen Fassungen, diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, die Ordnungen und Regelungen, die aus Verträgen des NFV mit anderen Regionalverbänden und dem DFB resultieren sowie gegebenenfalls die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der NFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom NFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen des vorgenannten Verbandszwecks vornehmlich:
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im NFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken
- (3) Von den zur Erfüllung des Verbandszwecks gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem NFV oder einem von diesem mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der NFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der NFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Satz 2 und 3). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der NFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane und der Verbandsgeschäftsstelle erfolgen als „Amtliche Mitteilungen“ auf der Homepage des Regionalverbandes, www.nordfv.de, oder durch schriftliche Mitteilungen.
Neben den üblichen Übermittlungswegen wird der Postverkehr des NFV auch durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes unter Verwendung des elektronischen DFBnet-Postfachsystems verbindlich zugestellt. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist.

§ 6 Ständige Mitglieder

- (1) Ständige Mitglieder des NFV sind:
 - der Bremer Fußball-Verband,
 - der Hamburger Fußball-Verband,
 - der Niedersächsische Fußballverband und
 - der Schleswig-Holsteinische Fußballverband
- (2) Über Änderungen entscheidet der Verbandstag.

§ 7 Sonstige Mitglieder

- (1) Vereine der Mitgliedsverbände, die mit einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen einer der Bundesligen oder der 3. Liga, oder einer der Regionalligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.
- (2) Eine solche Mitgliedschaft kann nur zum Beginn einer Spielzeit begründet werden.
- (3) Vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen, die zum Wirkungsbereich des NFV gehören, und die mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb einer der Bundesligen, der 3. Liga oder einer der Regionalligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.

Sie sind insoweit stets mit gemeint, wenn in dieser Satzung oder den Ordnungen des NFV von Vereinen gesprochen wird. Allerdings sind die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des NFV von den Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen zu erstatten; Näheres regelt die Finanzordnung. Förderungsmaßnahmen des NFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen nicht zulässig.

- (4) Schließt sich ein Mitgliedsverein des NFV mit einem anderen Verein zusammen, so bleibt dem neuen Verein das Spielrecht in der Liga des NFV, welcher der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV erhalten, sofern der letztgenannte nicht Absteiger ist. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (5) Begründet die Fußballabteilung eines Mitgliedsvereins, der nicht Absteiger ist, aber fortan die Sportart Fußball nicht mehr betreibt, einen neuen, eigenständigen Verein, so geht das Spielrecht in der Liga des NFV, dem der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV auf den neuen Verein über. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (6) Wird der gesamte Bereich Fußball aus einem Mitgliedsverein des NFV, der nicht Absteiger ist, herausgelöst und einem anderen bestehenden Verein angegliedert, so geht die Mitgliedschaft auf letzteren über. Dieser tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein. Entsprechendes gilt bei der Herauslösung der gesamten Frauenfußballabteilung eines Mitgliedsvereins, sofern die NFV-Mitgliedschaft durch eine Frauenmannschaft begründet ist.
- (7) Die Absätze (4), (5) und (6) gelten nicht, wenn der Zusammenschluss bzw. die Neugründung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des bisherigen Mitgliedsvereins erfolgt.
- (8) Über Fragen der Mitgliedschaft von Vereinen oder Kapitalgesellschaften entscheidet das Präsidium des NFV.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Einzelpersonen können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern des NFV ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 9 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verbandstag kann die Aufnahme neuer ständiger Mitglieder auf Antrag des Präsidiums beschließen. Jedoch ist die gleichzeitige Mitgliedschaft konkurrierender Organisationen für dasselbe Verbandsgebiet ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes automatisch mit dem Aufstieg einer Mannschaft des betreffenden Vereins in eine der in § 7 genannten Spielklassen, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Abstieg.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Stichtag für die Beendigung der Mitgliedschaft durch Abstieg ist der 30. Juni, im Fall eines späteren Abschlusses der Spielserie das Datum des letzten Spieltages.

- (4) Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Wenn ein Beitrag erhoben wird, dauert die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf Verbandsvermögen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

§ 10 Aufgabenwahrnehmung

Die ständigen Mitglieder sind in der Wahrnehmung aller dem NFV nicht zugewiesenen Aufgaben selbständig.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet. Sie haben die vom Verbandstag des NFV beschlossenen und die dem NFV aus Bundesspielen zustehenden finanziellen Abgaben termingemäß an den NFV abzuführen. Die von den Vereinen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind die in der Finanzordnung geregelten Verbandsabgaben.

§ 12 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung der beteiligten Landesverbände erforderlich.

§ 13 Verbandsorgane

Die Organe des NFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) die Ausschüsse:
 - Spielausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Frauen- und Mädchenausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
- d) das Verbandsgericht,
- e) das Sportgericht
- f) die Revisionsstelle

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Der NFV hält alle drei Jahre, in der Regel im 2. Quartal, eine als „ordentlicher Verbandstag“ bezeichnete Hauptversammlung der Mitglieder ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitgliedsstimmen (§§ 6, 7) in gleicher Sache beantragt wird. Soll ein Sachverhalt, der Beschlussgegenstand des letzten ordentlichen Verbandstages war, Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages werden, so ist dafür die Unterstützung von zwei Dritteln der Mitgliedsstimmen erforderlich (§ 24).
- (3) Den Ort für einen außerordentlichen Verbandstag legt das Präsidium fest.
- (4) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Verbandstag ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der ständigen Mitglieder,
- b) den Vertretern der sonstigen Mitglieder,
- c) dem Präsidium gemäß § 27 Abs. 1,
- d) den Mitgliedern des Verbandsgerichts und des Sportgerichts,

- e) den Mitgliedern der Revisionsstelle,
- f) den Ehrenpräsidenten,
- g) den Ehrenmitgliedern

§ 16 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht ist für die ständigen Mitglieder wie folgt geregelt:
 - Bremer Fußball-Verband 10 Stimmen
 - Hamburger Fußball-Verband 20 Stimmen
 - Niedersächsischer Fußballverband 48 Stimmen
 - Schleswig-Holsteinischer Fußballverband 22 Stimmen.
- (2) Die sonstigen Mitglieder haben für jede Mannschaft, die in einer der in § 7 genannten Klassen spielt, je eine Stimme.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (4) Sonstige Funktionsträger des NFV haben auf dem Verbandstag beratende Stimme.

§ 17 Vertreterzahl

Die stimmberechtigten Mitglieder können für jede ihnen zukommende Stimme einen Vertreter entsenden. Stimmenübertragung auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

§ 18 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) der NFV für die Beteiligten nach § 15 c, d, e, f, g,
- b) die ständigen und sonstigen Mitglieder für ihre Vertreter.

§ 19 Aufgaben

Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des NFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts oder des Sportgerichts berührt ist. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) - die Wahl des Präsidiums,
 - die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane (Verbandsgericht, Sportgericht) einschließlich der Bestätigung der Beisitzer des Bundes Deutscher Fußballlehrer (§ 34, Abs.4),
 - die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - die Wahl der Vertreter der sonstigen Mitglieder (§ 7),
- b) die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- c) die Genehmigung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Verbandstag statt-findet,
- d) die Einrichtung der Ligen des NFV,
- e) der Erlass von Amnestien für den Verbandsbereich,
- f) die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
- g) die Auflösung des Verbandes.

§ 20 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages,
 - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums,
 - d) Bericht der Revisionsstelle,
 - e) Entlastungen,
 - f) Wahl des Präsidiums, der Mitglieder der Rechtsorgane und der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes gem. § 29, Ziffer 4 der Satzung,
 - h) Anträge,
 - i) Festlegung des Landesverbandes zur Ausrichtung des nächsten ordentlichen Verbandstages,
 - j) Verschiedenes.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Tagungsleitung kann auch delegiert werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zur wirksamen Beschlussfassung der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Änderungen der Ordnungen werden mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten genügt zur wirksamen Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort.

§ 22 Wahlen

- (1) Alle Ämter im NFV sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des NFV bekleiden.
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (5) Gewählt ist die Person, für die sich die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Liegen zunächst mehrere Vorschläge vor, so ist der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden im ersten Wahlgang bestplatzierten Bewerbern durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Ist ein Gremium zu besetzen und die Zahl der Personenvorschläge größer als die der zu besetzenden Plätze, so entscheidet die Reihenfolge der Stimmergebnisse über die Wahl.
- (7) Bei Wahl durch Stimmzettel ist das Ergebnis durch mindestens zwei Versammlungsteilnehmer festzustellen.

§ 23 Anträge

- (1) Anträge zum ordentlichen Verbandstag können von den Mitgliedern und den Organen (§ 13) gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle des NFV vorliegen und mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt sein. Nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (2) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 24 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages

Beratungsgegenstand eines außerordentlichen Verbandstages kann nur sein, was zu seiner Einberufung geführt hat. Andere Angelegenheiten können dort nur dann behandelt werden, wenn das die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen findet.

§ 25 Präsidium, Ausschüsse, Wahl, Amtsdauer, Wählbarkeit

- (1) Alle Wahlen gelten für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
- (2) Die Amtszeit zugewählter Mitglieder von Organen dauert bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (3) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Angestellte des Verbandes und der Mitgliedsverbände dürfen keinem Verbandsorgan angehören.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium und die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 27 Präsidium: Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Präsident,
 - b) der 1. Vizepräsident,
 - c) der Vizepräsident Finanzen,
 - d) zwei weitere Vizepräsidenten,
 - e) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - f) je ein Vertreter der sonstigen Mitglieder (§ 7) für die Bereiche Herren, Juniorinnen/Frauen und Junioren, die vom Verbandstag auf Vorschlag der sonstigen Mitglieder gewählt werden. Sofern ein ständiges Mitglied bei den Präsidiumsmitgliedern zu a) bis e) nicht durch mindestens zwei Personen vertreten wird, ist für dieses ständige Mitglied zusätzlich ein Beisitzer zu wählen.
- (2) Das mitgliederstärkste ständige Mitglied stellt zwei Präsidiumsmitglieder zu a-d, die übrigen jeweils einen.
- (3) Jedes der in Absatz (1) genannten Präsidiumsmitglieder hat eine Stimme.
- (4) Ein auf der Grundlage von § 29 Abs. (5) zu berufender Beauftragter für Angelegenheiten des Ehrenamts ist kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (5) Die Ehrenpräsidenten und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Das Präsidium kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Revisionsstelle und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 28 Präsidium: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium soll viermal jährlich zu Sitzungen zusammentreten. Diese werden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums haben der Präsident und die Vizepräsidenten das Recht zu gesonderten Sitzungen zusammenzutreten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.
- (3) Zur wirksamen Beschlussfassung im Präsidium bedarf es der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen der Ordnungen.

§ 29 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das oberste Beratungs- und Beschlussorgan zwischen den Sitzungen des Verbandstages. Es kann Regelungen- auch satzungsändernder Natur, soweit nicht der Verbands-Zweck oder die Aufgaben und Zusammensetzung des Präsidiums tangiert werden- mit Drei-Viertelmehrheit seiner Mitglieder ändern. Alle Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den folgenden ordentlichen Verbandstag. Bevor das Präsidium ordnungs- oder satzungsändernd tätig wird, ist durch Beschluss über die Dringlichkeit zu befinden. (§ 23, Abs. 2 gilt entsprechend).
- (2) Der Präsident, der erste Vizepräsident, der Vizepräsident für Finanzen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der Präsident und nur im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, in dessen Vertretung der Vizepräsident für Finanzen den Verband vertritt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (3) Dem "Vorstand" gem. Abs. 2 obliegt die Vertretung des NFV nach außen.
- (4) Das Präsidium hat besondere Verantwortung für die Aufbringung und sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel des Verbandes. Es prüft den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr und legt ihn in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, diesem zur Genehmigung vor. In den übrigen Jahren ist der Haushaltsplan durch das Präsidium zu beschließen.
- (5) Das Präsidium ist befugt, zur eigenständigen Wahrnehmung besonderer Aufgaben Kommissionen oder einzelne Beauftragte zu berufen. Solche Einsetzungen gelten jeweils längstens für die Amtsdauer des berufenden Präsidiums.
- (6) Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse auf Vorschlag der Mitgliedsverbände. Es ist darüber hinaus berechtigt, zusätzlich Hospitanten befristet in einzelne Gremien zu berufen.
- (7) Das Präsidium behandelt die Berichte der Ausschüsse, der Revisionsstelle und der Vorsitzenden der Rechtsorgane.
- (8) Das Präsidium entscheidet über den Vorschlag des Schiedsrichterausschusses zur NFV-Schiedsrichterliste sowie zur Meldung von norddeutschen Schiedsrichtern für die DFB-Schiedsrichterliste.

- (9) Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im NFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht.
- (10) Mitglieder der Rechtsorgane und einzelne Revisoren können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Präsidiums vom Verbandsgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden.
- (11) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane, der Ausschüsse und einzelne Revisoren, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch Zuwahl zu ersetzen. Für eine vorzeitige Neuwahl des Präsidenten ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (12) Dem Präsidium steht das Recht der Begnadigung zu. Auf § 19 der Rechts- und Verfahrensordnung wird verwiesen.

§ 30 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Landesverbänden.
- (2) Er koordiniert sämtliche Fragen des Herrenfußballs (einschließlich Futsal) auf Regionalebene und vertritt in spieltechnischen Angelegenheiten den NFV gegenüber dem DFB-Spielausschuss.
Er ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga Nord der Herren. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 31 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Frauen- und Mädchenfußballausschuss ist.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes und der Talentförderung der Junioren auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Juniorenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und Jugendordnung.

§ 32 Frauen- und Mädchenausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Jugendausschuss ist.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebs der Frauen- und Mädchenmannschaften auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und die Jugendordnung.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einer Vertreterin der Schiedsrichterinnen.
- (2) Er koordiniert die Schiedsrichterarbeit mit den Landesverbänden. Er vertritt die Schiedsrichterbelange im NFV sowie gegenüber den anderen Regionalverbänden und dem DFB. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 34 Verbandsgericht

- (1) Dem Verbandsgericht gehören ein Vorsitzender und vier Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer an. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer vertreten. Über die Besetzung des Gerichts im einzelnen Verfahren entscheidet der Vorsitzende oder der von ihm eingesetzte Vertreter.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen anderen Organen nur angehören, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) Das Verbandsgericht ist beschlussfähig mit mindestens 3 Richtern. Im Übrigen wird auf § 4, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung verwiesen.
- (4) Im Verfahren gegen Fußballlehrer oder Trainer mit der A – Lizenz wirkt ein Fußballlehrer, der anstelle eines anderen Beisitzers berufen wird, mit. Der Bund Deutscher Fußball – Lehrer benennt für diese Aufgabe einen Fußballlehrer, der vom Verbandstag zu bestätigen ist.

§ 35 Sportgericht

Dem Sportgericht gehören ein Vorsitzender, vier Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer an. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer vertreten. Die Bestimmungen von § 34 (2 bis 4) gelten entsprechend.

§ 36 Aufgaben der Rechtsorgane, Strafarten

- (1) Die Rechtsorgane des NFV haben die Aufgabe, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Mitgliedsverbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern sowie Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des NFV wie des DFB zu ahnden. Sie entscheiden über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielverkehr.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsgerichts gehören ferner die Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltungsorgane des NFV auf ihre Vereinbarkeit mit Satzung und Ordnungen, die Entscheidung über die Zuständigkeit von NFV- Organen sowie die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Präsidiumsbeschlüssen.
- (3) Die Zuständigkeiten im Einzelnen regelt § 5 der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) gegen Spieler bis zu € 5.000,-, gegen Vereine bis zu € 10.000,-,
 - d) Platzverbot für einzelne Personen,
 - e) Verbot, ein Verbands- oder Vereinsamt im Wirkungsbereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes zu bekleiden, und zwar auf Zeit (längstens 3 Jahre) oder auf Dauer,
 - f) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
 - g) Sperre von Spielern bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
 - h) Sperre von Mannschaften bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
 - i) Aberkennung von Punkten,
 - j) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles als „verloren“,
 - k) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
 - l) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - m) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele (höchstens 5) im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.
- (5) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 37 Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Revisionsstelle und vier weitere Mitglieder (Revisoren), wobei jedes ständige Mitglied mit einem Revisor vertreten sein soll. Der Vorsitzende der Revisionsstelle darf nicht dem Landesverband angehören, welcher den Vizepräsidenten Finanzen stellt.
- (2) Die Revisoren dürfen Organen und Ausschüssen des NFV nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.
- (3) Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Revisoren dürfen längstens für zwei Amtsperioden in Folge amtieren. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen Revisors gilt wiederum die Festlegung von Satz 2.
- (4) Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des NFV, indem sie zu diesem Zweck einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zur Erlangung eines Testats / einer Bescheinigung, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, beauftragt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisoren beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen.
- (5) Dem Vorsitzenden der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben.
- (6) Der Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

§ 38 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Protokolle

Über alle Tagungen und Sitzungen von Organen des NFV ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Entscheidungen aller Organe sind der Geschäftsstelle mit Anweisung zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

§ 40 Auflösung des Verbandes, Änderung des Verbandszwecks, Vermögensanfall des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks kann nur auf Antrag eines ständigen Mitgliedes auf einem eigens dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz (1) kommt gültig nur zustande durch Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die ständigen Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Fußballsports zu verwenden haben.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung auf dem 43. ordentlichen Verbandstag am 23.04.2012 beschlossen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen von Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind als amtliche Mitteilungen des NFV auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.
- (3) Neufassungen, Änderungen oder Ergänzungen von Ordnungen sind als amtliche Mitteilungen des NFV auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Gästen oder anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Tagungsleiter gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Tagungen zu beteiligen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Präsident leitet den Verbandstag, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, wird der Vorsitz auf einen der weiteren Vizepräsidenten delegiert. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Sitzungsleitung auch delegiert werden.
- (2) Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Tagung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Präsidium die Sitzung aufzuheben.

§ 3 Tagungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich beim Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des Entsenders auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Tagungsleiter über die Stimmberechtigung.
- (2) Nach der Eröffnung des Verbandstages stellt der Tagungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und sodann die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
- (3) Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 4 Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge bearbeitet, welche die Voraussetzungen des § 23 der Satzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Dreiviertel - Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Tagungsleiter.

- (7) Hält der Tagungsleiter einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.
- (8) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Es hat sie zu begründen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Abschluss der Rednerliste, (Anträge zu a) und b) kann nur stellen, wer zum Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat),
 - c) Vertagung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an ein anderes beschließendes Verbandsorgan,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Verlängerung der Redezeit,
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.
- (3) Der Tagungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 6 Beratung

- (1) Im Rahmen der einzelnen Punkte der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidiumsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Bei Anträgen soll der Antragsteller als Erster Gelegenheit erhalten, seinen Antrag zu begründen. Nach Beendigung der Aussprache muss dem Antragsteller auf Wunsch noch einmal das Schlusswort erteilt werden.
- (2) An der anschließenden Aussprache kann sich jedes Mitglied des Verbandstages beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Tagungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Tagungsleiter über die Reihenfolge.
- (3) Der Tagungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit beträgt in der Regel fünf Minuten.
- (5) Bei Überschreitung der Redezeit oder nicht zur Sache gehörenden Beiträgen ist der Tagungsleiter jederzeit berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.
- (6) Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind in jedem Fall zu unterlassen. Bei Verstößen ruft der Tagungsleiter den Redner zur Ordnung oder rügt ihn. Im Wiederholungsfall kann der Tagungsleiter ein Mitglied des Verbandstages von der weiteren Debatte ausschließen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Der Tagungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit ergibt.
- (3) Grundsätzlich findet offene Abstimmung statt. Jeder Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Tagungsleiter bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt. Die Beschlussfassung erfolgt nach Maßgabe des § 21 der Satzung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen sind.

- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Tagungsleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Tagungsleiter bestimmt. Der Tagungsleiter ist für das Protokoll verantwortlich. Er unterzeichnet es zusammen mit dem Protokollführer.

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

SPIELORDNUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1 Spielregeln

- (1) Alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des Norddeutschen Fußball- Verbandes (NFV) durchgeführten Spiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA ausgetragen.
- (2) Sofern darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen sind, finden auch sie im NFV Anwendung.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Es sind für die Planung und Durchführung des Spielbetriebes zuständig:

der Spielausschuss für die Herrenmannschaften,
der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- und Juniorinnenmannschaften,
der Jugendausschuss für die männlichen Juniorenmannschaften.

Diese Ausschüsse sind berechtigt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Spielordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Jeder der drei Ausschüsse kann durch Beschluss aus seiner Mitte Beauftragte für die Erfüllung einzelner Aufgaben bestimmen.

- (2) Erkennt einer der in Absatz 1 genannten Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände, so beantragt er beim Sportgericht die Durchführung von Verfahren. In Fällen von in Anhang 1 zur Spielordnung genannten Ordnungswidrigkeiten ist der jeweilige Ausschuss berechtigt, Ordnungsgelder zu verhängen.
- (3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, den Bericht eines Schiedsrichters, in dem sportrechtlich zu ahndende Sachverhalte dargelegt werden, an das Sportgericht weiterzuleiten.

§ 3 Geltung von Bestimmungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, findet die Spielordnung auf Frauen-, Herren-, Junioren-, Juniorinnenspiele Anwendung.
- (2) Alle Bestimmungen, welche die Durchführung eines Wettbewerbes berühren, müssen vor dessen Beginn bekannt sein.

B. SPIELBETRIEB

§ 4 Aktivitäten

- (1) Der NFV ist Ausrichter von Pflichtspielen und Auswahlspielen. Pflichtspiele sind: Meisterschafts-, Relegations-, Aufstiegs- und Pokalspiele.
- (2) Den Vereinen steht es frei, über den aus Absatz (1) sich ergebenden Spielbetrieb hinaus Freundschaftsspiele durchzuführen. Auch für sie gilt § 1 entsprechend.
- (3) Die in Absatz (1) genannten Spiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen der Vereine.
- (4) Die gastgebenden Vereine haben Freundschaftsspiele bei ihrem Landesverband anzumelden.
- (5) Freundschaftsspiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB, die über den Landesverband einzuholen ist.
- (6) Aus Freundschaftsspielen und Pokalspielen auf Landesebene entstehende Rechtsfälle fallen unter die Zuständigkeit der Rechtsinstanzen der Landesverbände. Die Landesverbände sind verpflichtet, Entscheidungen, die Vereine der Ligen des NFV oder deren Mitglieder betreffen, dem NFV unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Wettbewerbsgrundsätze

- (1) Meisterschaftsspiele werden stets als Hin- und Rückspiele, bei denen die Mannschaften je einmal auf eigenem und auf des Gegners Platz antreten, ausgetragen. Der Verzicht auf das Heimrecht ist unzulässig. Dabei hat ein Verein grundsätzlich alle Heimspiele einer Spielserie auf derselben Platzanlage durchzuführen. Der zuständige Ausschuss kann Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.
- (2) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (3) Meister bzw. Staffelsieger in der Aufstiegsrunde ist die Mannschaft, die nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte gewonnen hat. Absteiger sind grundsätzlich die Mannschaften, die die wenigsten Punkte errungen haben.
- (4) Bei Punktgleichheit entscheidet die Differenz aus erzielten und hingenommenen Toren über Meisterschaft, Aufstieg, Tabellenplatz und Abstieg. Bei gleichem Punktestand und gleicher Tordifferenz gibt die höhere Zahl der erzielten Tore den Ausschlag.
- (5) Führt die Anwendung der Bestimmungen aus den Absätzen (3) und (4) zu keiner Klärung, so ist diese in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz herbeizuführen. Der zuständige Ausschuss bestimmt Platz und Ausrichter. Ein Entscheidungsspiel wird erforderlichenfalls am Ende der regulären Spielzeit verlängert (A-Juniorenspiele 2 x 15 Minuten, B-Junioren-/ Juniorinnenspiele 2 x 10 Minuten, andere Junioren-/ Juniorinnenspiele 2 x 5 Minuten, Frauen- und Herrenspiele um 2 x 15 Minuten). Ist auch in der Verlängerung keine Entscheidung herbeigeführt worden, so geschieht dies in einem Elfmeterschießen, das nach den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchgeführt wird.
- (6) Die Durchführung der Relegation zum DFB-Ü 40-Cup und zum DFB-Futsal-Cup führt der zuständige Ausschuss auf Basis der von ihm festgelegten Durchführungsbestimmungen verantwortlich durch.

§ 6 Staffelstärke, Auf- und Abstieg

- (1) Vereine, die am Spielbetrieb der Regionalliga Nord der Herren teilnehmen wollen, müssen neben der sportlichen Qualifikation ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Erfüllung von bestimmten Auflagen nachweisen. Einzelheiten regeln die Anhänge 1-5 der NFV-Spielordnung. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Regionalliga der Herren umfasst grundsätzlich 18 Mannschaften, die der Frauen grundsätzlich 12. Ausnahmen von dieser Staffelstärke beschließt der Verbandstag und im Rahmen seiner Zuständigkeit das Präsidium.
- (3) Am Ende eines Meisterschaftsjahres (nach § 5 Abs. (1)) steigen aus der Regionalliga Nord der Herren grundsätzlich die drei letztplatzierten Mannschaften ab, aus der Regionalliga Nord der Frauen grundsätzlich die beiden letztplatzierten Mannschaften. Die Erreichung der in Absatz (2) vorgegebenen Staffelstärke hat jedoch Vorrang vor dieser Abstiegsregelung.
- (4) Die Zahl der aus den Ligen des Norddeutschen FV (NFV) absteigenden Mannschaften erhöht sich, wenn die in Absatz (2) geregelte Staffelstärke durch den Abstieg von Regelabsteigern in diese Ligen überschritten wird. Dagegen erhöht sich die Zahl der Absteiger zunächst nicht, wenn eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften ohne Anrechnung auf die Zahl der Regelabsteiger ihrer bisherigen Spielklasse in eine der Ligen des NFV absteigen muss bzw. müssen. Die Reduzierung auf die in Absatz (2) vorgegebene Staffelstärke erfolgt erst im darauf folgenden Spieljahr durch eine entsprechende Erhöhung der Zahl Absteiger aus der betroffenen Liga.
- (5) Die Zahlen der in die Regionalligen aufsteigenden sowie aus diesen Ligen absteigenden Mannschaften können sich verändern, wenn dieses durch überregionale Strukturveränderungen erforderlich wird. Einzelheiten hierzu beschließt gegebenenfalls das Präsidium des NFV.
- (6) Der Aufstieg in die 3.Liga der Herren ist in der DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt (siehe auch Anhang 1 "Regionalliga-Statut -Herren-", Ziffer 1.4).
- (7) Aus den höchsten Spielklassen der vier Landesverbände im NFV der Herren steigen mindestens drei Mannschaften in die Regionalliga Nord der Herren auf. Dieses sind:
 - a) die bestplatzierte aufstiegsberechtigte und zugelassene Mannschaft der Oberliga Niedersachsen,
 - b) der Sieger und der Zweitplatzierte einer Aufstiegsrunde, ausgetragen von der jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten und zugelassenen Mannschaft aus den Landesverbänden Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der nächsten bestplatzierten aufstiegsberechtigten und zugelassenen Mannschaft der Oberliga Niedersachsen.

- (8) Aus den höchsten Spielklassen der vier Landesverbände im NFV der Frauen steigen mindestens zwei Mannschaften in die Regionalliga Nord Frauen auf. Dieses sind:
- a) der Sieger einer Aufstiegsrunde, bestehend aus je einer qualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaft aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen.
 - b) eine qualifizierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Oberliga Niedersachsen.

Bei Freierwerden eines dritten Aufstiegsplatzes qualifiziert sich der Sieger eines Entscheidungsspieles (§ 5, Absatz 5) zwischen dem Zweiten der Punktrunde und dem Vizemeister aus Niedersachsen. Beim Freierwerden eines vierten Aufstiegsplatzes steigen beide vorgenannten Mannschaften auf. Steigen weniger Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Regionalliga der Frauen ab, als Mannschaften aus der Regionalliga der Frauen aufsteigen, werden die dadurch freierwerdenden Plätze durch eine erhöhte Zahl von Aufsteigern besetzt.

- (9) Wird über das Vermögen eines Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so gilt die Mannschaft des Vereins als Regelabsteiger. In diesem Fall obliegt die Eingliederung dieser Mannschaft in den Spielbetrieb dem betreffenden Landesverband.
- (10) Beendet eine Mannschaft aus eigenem Entschluss oder durch Ausschluss ihre Teilnahme an der Punktrunde, so gilt sie als erster Regelabsteiger. In diesem Fall obliegt die Eingliederung dieser Mannschaft in den Spielbetrieb dem zuständigen Landesverband.
- (11) Verzichtet eine für den Wettbewerb qualifizierte Mannschaft vor Beginn des Spieljahres (01.07.) auf ihre Teilnahme, so trifft der zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Staffelstärke und ihre Erreichung. In diesem Falle ist grundsätzlich zunächst von einer Verminderung der Zahl der Absteiger auszugehen. Die Eingliederung der verzichtenden Mannschaft in den Spielbetrieb obliegt dem zuständigen Landesverband. Sollte der Verzicht nach dem 30. Juni erfolgen, spielt die betroffene Spielklasse in diesem Spieljahr in Unterzahl. Die Zahl der Absteiger am Ende des Spieljahres verringert sich um diesen freien Platz.
- (12) Steigt eine Mannschaft in eine der Ligen des NFV ab, in der ihr Verein bereits durch eine Mannschaft vertreten ist, so scheidet letztere Mannschaft aus dem Spielbetrieb der entsprechenden Liga aus und steht als erster Regelabsteiger fest. In diesem Fall obliegt die Eingliederung der Mannschaft in den Spielbetrieb dem zuständigen Landesverband.
- (13) Das Recht zum Aufstieg in eine der Ligen des NFV entfällt für eine Mannschaft, wenn ihr Verein in der entsprechenden Liga bereits mit einer Mannschaft vertreten ist und bleibt. Die Anwartschaft geht in diesem Falle auf die nächstplatzierte Mannschaft mit Aufstiegsrecht über. Letzteres gilt auch, wenn eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet oder dieses Recht aus sonstigen Gründen nicht wahrnehmen kann.

§ 7 Spielpläne

- (1) Die jeweiligen Ausschüsse haben die Spielpläne für Meisterschafts- und Aufstiegsrunden grundsätzlich 14 Tage vor Beginn des Wettbewerbs den Vereinen bekannt zu geben.
- (2) Bei der Ansetzung von Pflichtspielen an Wochentagen ist den Gegebenheiten von Amateurvereinen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.
- (3) Verlegungen von Spielterminen kann nur der zuständige Ausschuss vornehmen. Er hat dabei die Interessen beider jeweils beteiligter Vereine zu berücksichtigen und gegebenenfalls auf dem Wege der Abwägung zu entscheiden.
- (4) Neue Termine für ausgefallene Spiele sind den Vereinen spätestens 4 Tage vorher mitzuteilen. Die Frist ist bei mündlicher Bekanntgabe gewahrt; zur Bestätigung ist jedoch die schriftliche Übermittlung erforderlich. Der elektronische Weg wird anerkannt.

§ 8 Einhaltung des Spielplanes

- (1) Die für einen Wettbewerb gemeldeten Mannschaften haben zu allen Spielen zu dem vom zuständigen Ausschuss vorgegebenen Termin anzutreten. Bei Ausbleiben einer reisenden Mannschaft ist eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten, ehe das Spiel abgesetzt wird.
- (2) Sofern die reisende Mannschaft den Nachweis führt, dass sie kein Verschulden am Ausbleiben trifft, ist das Spiel neu anzusetzen. Das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels hat die reisende Mannschaft nicht zu vertreten. Verkehrsmittel von konzessionierten Unternehmen sind in dieser Hinsicht öffentlichen Verkehrsmitteln gleichgestellt.

- (3) Ist eine Mannschaft zu einem Auswärtsspiel in der Hinrunde nicht angetreten, so findet das entsprechende Rückrundenspiel auf dem Platz des Gegners statt.
- (4) Kein Verein hat das Recht, vor Abschluss eines Wettbewerbs von sich aus seine Teilnahme zu beenden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann auf Antrag des zuständigen Ausschusses vom Sportgericht eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Vereine, denen aus der zeitweisen Teilnahme einer Mannschaft am Wettbewerb nicht gedeckte Kosten entstanden sind, haben Anspruch auf deren Erstattung durch den vorzeitig seine Teilnahme einstellenden Verein. Dieser Anspruch ist bis vier Wochen nach dem Ende der betreffenden Spielzeit geltend zu machen. Bei Nichterfüllung eines fristgerecht angemeldeten, begründeten Anspruchs steht dem Anspruchsteller der Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß § 11 Rechts- und Verfahrensordnung zur Verfügung.
- (5) Bei dreimaligem Nichtantreten einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen schließt der zuständige Ausschuss diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb aus. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen über Ordnungsstrafe und Kostenerstattung gemäß Absatz (4) entsprechend.
- (6) Sind eine oder mehrere Mannschaften für die Teilnahme an einem auf dem Ergebnis der Punktrunde fußenden weiterführenden Wettbewerb zu melden, bevor die Punktrunde zum förmlichen Abschluss gebracht wurde, so kann der zuständige Ausschuss die Benennung nach der Platzierung zum Meldetermin vornehmen. Noch ausstehende Meisterschaftsspiele sind nachzuholen.

§ 9 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Meisterschafts- und Aufstiegsspiele werden auf Rasenplätzen oder vom Landesverband zugelassenen Kunstrasenplätzen ausgetragen. Die zuständigen Ausschüsse können Ausnahmen zulassen.
- (2) Bezüglich der Maße und des Aufbaus gelten die Festlegungen in der Regel 1 der Fußball-Regeln.
- (3) Werden an einer Platzanlage im Verlaufe einer Spielzeit Veränderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Ablauf der Spiele haben, so ist dies den zuständigen Ausschüssen anzuzeigen. Diese veranlassen zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ggf. Überprüfungen.
- (4) Der Gastverein, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten haben Anspruch auf hinreichend große und saubere Umkleieräume. Schiedsrichter und ihre Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

§ 10 Bespielbarkeit von Plätzen, Spielausfälle

- (1) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare und Mögliche zur Sicherung und Herstellung der Bespielbarkeit der Plätze zu unternehmen.
- (2) Bei für einen Spieltag drohender Unbespielbarkeit eines Platzes hat der gastgebende Verein möglichst frühzeitig dem zuständigen Ausschuss Mitteilung zu machen.
- (3) Die zuständigen Ausschüsse können einen Vertrauensmann, der nicht selbst dem gastgebenden Verein angehören darf, zur Überprüfung des Platzes hinsichtlich seiner Bespielbarkeit einsetzen und dessen Bericht zur Grundlage ihrer Entscheidung machen.
- (4) Die zuständigen Ausschüsse sind berechtigt, Spiele vor Anreise der Schiedsrichter abzusetzen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen können sie auch unabhängig vom Zustand der einzelnen Platzanlagen das Programm eines ganzen Spieltages jeweils für ihren Bereich absetzen.
- (5) Ist der zuständige Ausschuss nicht im Sinne von Absatz (4) tätig geworden und ist der Schiedsrichter am Spielort eingetroffen, so obliegt mit der Einschränkung aus Absatz (6) allein ihm die Entscheidung über die Durchführung eines Spieles.
- (6) Bezüglich der Austragung von Spielen auf städtischen und gemeindeeigenen Plätzen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung des Deutschen Städtetages mit dem DFB. Nimmt eine Stadt oder Gemeinde ihr Recht aus dieser Vereinbarung nicht wahr, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei vereinseigenen Plätzen.
- (7) Die Absetzung eines Spieles soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Gastmannschaft und im Falle verbandsseitiger Absage auch der Schiedsrichter vor der Abreise davon in Kenntnis gesetzt werden können.

§ 11 Pflichten der Vereine anlässlich von Spielen

- (1) Der gastgebende Verein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anlässlich eines Spieles verantwortlich. Insbesondere hat er für Sicherheit des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und der gegnerischen Mannschaft zu sorgen.
- (2) Die Spieler beider Mannschaften haben, falls erforderlich, den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten vor Übergriffen zu schützen. Schuldhafte Unterlassung wird bestraft.
- (3) Jeder Verein benennt einen Sicherheitsbeauftragten. Dieser nimmt im Hinblick auf Sicherheitsbelange rechtzeitig vor einem Spiel mit dem gegnerischen Verein Kontakt auf und trifft Vorsorge für einen angemessenen Ordnungsdienst.
- (4) Der Platzverein hat das offizielle NFV-Spielberichtsformular bereitzuhalten. Dieses ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mit den eingetragenen Mannschaftsaufstellungen unter Beifügung der Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Die Nummerierung auf dem Formular muss mit den auf dem Spielfeld getragenen Rückennummern übereinstimmen.
- (5) Bei Ausfall des Schiedsrichters vor dem Spiel oder während des Spieles übernimmt der Schiedsrichter-Assistent I dessen Aufgabe. Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten hat der Platzverein sich um einen anerkannten neutralen Schiedsrichter und um Schiedsrichter-Assistenten zu bemühen. Stehen mehrere anerkannte neutrale Schiedsrichter gleicher Qualifikation zur Verfügung, so haben die Mannschaftsführer sich auf einen zu einigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das Los. Die erzielte Einigung bzw. das Ergebnis eines Losentscheids ist vor Spielbeginn von beiden Vereinen auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Die Nichterfüllung der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen durch einen der beteiligten oder beide Vereine wird auf Antrag des zuständigen Ausschusses durch das Sportgericht mit Strafen nach § 7 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

§ 12 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidungen der spielbestreitenden Mannschaften müssen dem Schiedsrichter die eindeutige Zuordnung der Spieler ermöglichen. Sieht der Schiedsrichter dies nicht gewährleistet, so fordert er vor Spielbeginn Abhilfe.
- (2) Jeder Verein hat das Vorrecht, in Heimspielen in seiner vor Serienbeginn angezeigten Spielkleidung anzutreten. Vor Entscheidungsspielen auf neutralem Platz haben sich die beteiligten Vereine gegebenenfalls über die zu tragenden Spielkleidungen zu einigen. Bei Nichteinigung wird unter Aufsicht des Schiedsrichters ein Losentscheid herbeigeführt.
- (3) Bei allen Spielen auf der Ebene des Regionalverbandes haben die Spieler Rückennummern zu tragen. Ansonsten gelten für die Ausrüstung der Spieler die Bestimmungen der Spielregeln.
- (4) Werbung auf der Spielkleidung ist im Rahmen der Vorgaben des DFB erlaubt, aber genehmigungspflichtig.

§ 13 Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberechtigung der auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler an Hand der Spielerpässe zu überprüfen. Beanstandungen hat er unverzüglich dem zuständigen Ausschuss mitzuteilen. Den Spielführern ist auf Verlangen Einsicht in die vorgelegten Spielerpässe zu gewähren.
- (2) Der Schiedsrichter vervollständigt nach Beendigung eines Spieles den Spielbericht durch die vorgeschriebenen Angaben und sendet ihn umgehend an den NFV.
- (3) Die Ansetzung der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten zu Pflichtspielen der Regionalligen erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des NFV.
- (4) Die Schiedsrichter zu Freundschaftsspielen werden vom Landesverband des gastgebenden Vereins bestimmt.

§ 14 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus dem Wettbewerb aus, so werden alle von ihr bereits ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- (2) Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0 : 2 als verloren und für den Gegner mit dem entsprechenden Ergebnis als gewonnen gewertet.

- (3) Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht oder mehr als 45 Minuten verspätet an, so wird das nicht ausgetragene Spiel wie in Absatz (2) gewertet.
- (4) Tritt eine Mannschaft mit weniger als sieben Spielern an, so wird das Spiel nicht aufgenommen. Die Wertung erfolgt wie in Absatz (2). Treten beide Mannschaften mit weniger als sieben Spielern an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Toren als verloren gewertet.
- (5) Versäumt ein Platzverein seine Pflichten gemäß § 11 Absatz (1) oder entspricht der Platzaufbau nicht den Regeln und muss ein Spiel deshalb ausfallen, so kann unter Verzicht auf Neuaustragung eine Spielwertung wie in Absatz (2) verfügt werden.
- (6) Bricht der Schiedsrichter ein Spiel auf Wunsch einer Mannschaft ab, weil diese durch Ausscheiden von Spielern weniger als sieben Mitwirkende auf dem Spielfeld hat, so wird das Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet. Das Torergebnis lautet 2:0; sofern sich für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab, wird dieser gewertet.
- (7) Bricht der Schiedsrichter ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer der beteiligten Mannschaften oder ihrer Vereine vorliegt, so wird das Spiel erneut angesetzt.
- (8) Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Mannschaften oder ihre Vereine ein Verschulden an einem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren für gewonnen zu werten. Sofern das Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs für den Unschuldigen günstiger war, wird das tatsächlich erzielte Ergebnis gewertet.
- (9)
 - a) Hat in einem Spiel ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt und trifft seinen Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.
 - b) Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften ein oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler mitgewirkt und trifft ihre Vereine ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Toren als verloren gewertet.
 - c) Bei Mitwirkung eines nachweislich gedopten Spielers oder mehrerer nachweislich gedopter Spieler gelten die Regelungen aus a) und b) entsprechend.
 - d) Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und hat sein Verein den Irrtum schuldhaft herbeigeführt, so wird das Spiel, an dem der Spieler teilgenommen hat, für seinen Verein mit 0:2 Toren als verloren gewertet, sofern das erzielte Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger war.
 - e) Bei Mitwirkung eines Spielers, dem irrtümlich eine ihm nicht zukommende Spielerlaubnis erteilt worden ist, ohne dass sein Verein den Irrtum schuldhaft herbeigeführt hat, wird das Spiel neu angesetzt.
- (10) Die Spielwertungen gemäß den Absätzen (1) bis (7) verfügt der zuständige Ausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde (§14 RuVO). Die Spielwertungen gemäß Absätze 8 und 9a-e werden von den Rechtsorganen auf begründeten Protest bzw. Einspruch (§§ 12 bzw. 13 RuVO) verfügt. Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung von Spielen endet, sobald eine neue Spielzeit begonnen hat.
- (11) Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß den Absätzen (1), (3), (4), (5), (8) und (9) durch Ordnungsstrafen bleibt von der Spielwertung unberührt; der zuständige Ausschuss stellt gegebenenfalls entsprechende Anträge an das Sportgericht.
- (12) Für die Erstattung von nachgewiesenen Kosten in Zusammenhang mit nicht ausgetragenen Spielen gilt § 9 Absatz (4) entsprechend.

§ 15 Sperren und Vorsperren

- (1) Bei einem Feldverweis durch den Schiedsrichter ist der betroffene Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf. Das weitere Verfahren ergibt sich aus § 20 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (2) Hält es der zuständige Ausschuss auf Grund eines Schiedsrichterberichtes oder anderer Erkenntnisse für geboten, einen Spieler, der nicht des Feldes verwiesen worden ist, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so beantragt er beim Sportgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 21 RuVO).
- (3) Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bezüglich einer verbotenen Substanz im Rahmen einer angeordneten Doping-Kontrolle oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB verhängt der Vorsitzende des Sportgerichts auf Antrag des Spielausschusses eine vorläufige Sperre. Das gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken erteilt wurde oder erteilt werden wird. Bei Verweigerung der Teilnahme an einer angeordneten Doping-Kontrolle gilt die Rechtsfolge von Satz 1.

- (4) Sperrstrafen auf der Ebene des NFV bewirken ein Spielverbot auch für Pflichtspiele im Landesverband. Im Landesverband ausgesprochene Spielsperren gelten in gleicher Weise für den Pflichtspielbetrieb des NFV.
- (5) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel nicht gewertet wird.

§ 16 Beteiligung an Auswahlspielen

- (1) Die Mitgliedsvereine des NFV sind verpflichtet, zu Auswahlspielen des DFB, des NFV und ihres Landesverbandes auf Anforderung Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung zur Mitwirkung an solchen Spielen Folge zu leisten. Das Nähere ist in § 34 der DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Verstöße gegen die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des § 34 der DFB-Spielordnung werden für den Bereich des NFV auf Antrag des Präsidiums oder des zuständigen Ausschusses vom Sportgericht überprüft und gegebenenfalls geahndet.

§ 17 Erhebung von Eintrittsgeldern

- (1) Bei den in § 4 Absatz (1) genannten Spielen werden Eintrittsgelder erhoben. Dies kann durch Einzelzahlung jedes Besuchers oder Entrichtung einer Pauschalsumme geschehen.
- (2) Dem Gastverein sind 5 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Schiedsrichterausweise sowie von den Mitgliedsverbänden des NFV ausgestellte Mitarbeiterausweise mit Gültigkeitsvermerk berechtigen zum freien Eintritt auf den Stehplätzen. Inhaber eines vom NFV oder DFB ausgestellten Mitarbeiterausweises haben Anspruch auf freien Eintritt und einen Sitzplatz. Von anderen Organisationen ausgestellte Ausweise haben bei Spielen des NFV keine Gültigkeit. Für Hallenspiele gelten Sonderregelungen.

§ 18 Spieleinnahme

- (1) Bei Meisterschaftsspielen verbleibt dem Platzverein die gesamte Einnahme abzüglich der Spielabgabe gemäß § 19.
- (2) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz, Wiederholungsspielen sowie Pokalspielen erhalten die beteiligten Vereine je die Hälfte der Netto- Einnahme. Von der Brutto-Einnahme sind in diesen Fällen abzugsfähig:
 - a) die anfallenden Steuern (Mehrwertsteuer),
 - b) die an den Verband zu entrichtende Spielabgabe gemäß § 19,
 - c) 15 % Platzabgabe oder sofern höher die tatsächlichen Kosten für Platzvorbereitung, Werbung für das Spiel, Ordner und Kassierer (bei städtischen oder gemeindeeigenen Plätzen gilt im Einzelfall eine andere Regelung),
 - d) die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - e) die Reisekosten der Mannschaft(en)
- (3) Bei von ihm veranstalteten Auswahlspielen erhält der NFV die Einnahme. Der Eigentümer des Platzes, auf dem gespielt wird, hat Anspruch auf 15% der Brutto-Einnahme.

§ 19 Spielabgabe

- (1) Die Vereine der Ligen des NFV haben bei ihren Spielen grundsätzlich Verbandsabgaben abzuführen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (2) Der NFV ist berechtigt, bei einem von ihm veranstalteten Pokalwettbewerb mit der Ausschreibung eine Verbandsabgabe festzusetzen.

C. SPIELER

§ 21 Status der Fußballspieler

- (1) In den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedsvereinen des NFV kann der Fußballsport von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt werden.
- (2) Bezüglich der Statusdefinitionen und der besonderen Festlegungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinverbindlichen Teiles der DFB-Spielordnung bzw. des Ligastatuts.

§ 22 Spielerlaubnis

- (1) Ein Spieler darf am Spielbetrieb nur teilnehmen, sofern ihm nach den Vorschriften seines Landesverbandes von diesem eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, wobei Vereine und Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen im Sinne dieser Vorschrift als Einheit gelten. Voraussetzung für die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern in Herrenmannschaften, die an Aufstiegsspielen zur Regionalliga teilnehmen, ist eine Spielerlaubnis gem. § 10 Nr. 2.6 der DFB-SpO. Die Festspielregeln der Landesverbände für Entscheidungsspiele haben entsprechende Gültigkeit für den jeweiligen Landesvertreter.
- (2) Die Mitwirkung von Lizenzspielern sowie von Spielerinnen der Frauen-Bundesligen in Pflichtspielen auf der Ebene des NFV unterliegt den eingrenzenden Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

§ 23 Doping

- (1) Doping ist verboten und wird bestraft. Gleiches gilt für den Versuch Dritter, Dopingmittel anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen.
- (2) Doping ist die auf den Wettkampf gerichtete Anwendung von Substanzen oder Maßnahmen, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Maßgebend ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste.
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Die Anordnung von Doping-Kontrollen obliegt dem DFB im Einvernehmen mit dem NFV-Präsidium.
- (5) Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass seine Spieler nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist diesbezüglich das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.

§ 24 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

ANHANG 1

Regionalliga-Statut

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) unterhält die Spielklasse ‚Regionalliga Nord‘ (RLN). Die Spiele der RLN sind keine Bundesspiele.

1.1 Spielklassenstärke

Die RLN spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.

1.2 Zweite Mannschaften von Drittligisten

Zweite Mannschaften von Drittligisten, dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der RLN nicht teilnahmeberechtigt.

Zweite Mannschaften von Drittligisten, die ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten, erfahren keine Sonderbehandlung.

1.3 Nachwuchsleistungszentren

Jeder Teilnehmer an der RLN kann gemäß § 7 der DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.

1.4 Aufstieg in die 3. Liga

In die 3. Liga können in jedem Spieljahr bis zu drei Vereine aus der 4. Spielklassenebene im Bundesgebiet aufsteigen, sofern sie sich über die Aufstiegsspiele sportlich qualifizieren.

Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf Regionalligen (Bayern, Südwest, West, Nord, Nordost) sowie der Zweitplatzierte der Regionalliga Südwest.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind wie Amateurmannschaften zu behandeln.

Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Nr. 1. h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3 DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Süd/Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Süd/Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

1.5 Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der RLN sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von der Zulassungskommission des NFV zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

2. Voraussetzung für die Zulassung

2.1 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich für das jeweilige Spieljahr aus den Abschlusstabellen der Regionalliga Nord (4. Spielklassenebene) und der höchsten Ligen (5. Spielklassenebene) der Landesverbände (BFV, HFV, NFV, SHFV).

2.2 Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

Sofern der RLN Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der RLN und nicht im Austausch gegen eine norddeutsche Amateurmansschaft. Die Entscheidung, welche Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins der RLN zugeordnet wird, trifft die Clearing-Stelle des DFB bzw. das DFB-Präsidium.

2.3 Sicherheitsvorgaben

Der Verein verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord (siehe Anhang 4 NFV-Spielordnung) enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Jeder Verein hat ein eigenes Sicherheitskonzept, das unterschiedlichen Risikolagen bei Spielen Rechnung trägt, sowie eine Stadionordnung zu erstellen und dem NFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen. Dem Verein wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht-Versicherung für das Stadion/Sportanlage dringend empfohlen.

Sollte der Verein auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord für Spiele mit erhöhtem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die RLN für Spiele mit erhöhtem Risiko erfüllt werden kann.

Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport (Ligareport) abzugeben.

2.4 Stadion

Entsprechend der vorgenannten Sicherheitsrichtlinie ist der Nachweis einer Platzanlage und einer Ausweichanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft durch Einreichung der Erklärung zum Stadion / zur Sportanlage zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Verein und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.

2.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchlaufen die betroffenen Vereine auch eine wirtschaftliche Überprüfung, die an Hand der erforderlichen und mit dem Zulassungsantrag vorzulegenden Unterlagen vorgenommen wird (siehe Anhang 3 NFV-Spielordnung).

3. Bewerbungsfrist und –antrag

Die schriftliche Bewerbung um die Zulassung zur RLN für das kommende Spieljahr ist von den sportlich qualifizierten Vereinen unter Verwendung des beigefügten Formblatts bis spätestens 31. März, 14:00 Uhr vollständig bei der Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes vorzulegen. Das weitere Verfahren regelt Anhang 2 der NFV-Spielordnung.

4. Spielleitung und Ansprechpartner

Der Spielleiter der Regionalliga wird vom Verbandsspielausschuss aus seiner Mitte benannt.

Eine Zusammenstellung der Kontaktdaten der Verantwortlichen für den Spielbetrieb wird den RLN-Vereinen zeitgerecht vor Beginn der Saison per Email und auf der Homepage des NFV zur Verfügung gestellt. Anfragen und Schriftverkehr sind zu richten an die Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes:

Norddeutscher Fußballverband e.V.
Franz-Böhmert-Str. 1 B
28205 Bremen

Telefon: 0421 22230-0 / -29
Fax: 0421 22230-20
E-Mail: info@nordfv.de

5. Durchführungsbestimmungen, Spielordnung

5.1 Rahmenterminkalender

Der Verbandsspielausschuss erstellt einen Rahmenterminkalender für den Spielbetrieb der RLN. Der letzte Spieltag für die RLN ist gemäß der verbindlichen Vorgabe des DFB-Rahmenterminkalenders festzusetzen. Dieser ist auf der NFV-Homepage unter www.nordfv.de im Bereich "News & Info" unter „Termine“ und „Rahmenterminkalender“ zu veröffentlichen.

5.2 Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Samstag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag
Sonntag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag

Der Heimverein kann ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Regelspieltag und eine der vorgenannten Anstoßzeiten bestimmen; Spiel zu anderen Zeiten (z.B. freitags) sind nur im Einvernehmen mit dem Gegner möglich.

Im Interesse des DFB/NFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der NFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen.

6. Finanzangelegenheiten

6.1 Melde- und Zulassungsgebühr

Mit der Beantragung der Zulassung ist eine Melde-/Zulassungsgebühr in Höhe von 2.000 € fällig und fristgerecht zu entrichten. Diese Gebühr wird bei Ablehnung des Zulassungsantrages zu 50 % zurückerstattet; dies gilt nicht bei einem Zurückziehen des Zulassungsantrages nach Ablauf der unter Ziffer 3. festgelegten Bewerbungsfrist.

6.2 Spielabgaben

Für die Vereine der Regionalliga Nord ist pro Heimspiel eine pauschale Spielabgabe in Höhe von 250 € pro Heimspiel fällig und umgehend an den NFV zu entrichten.

6.3 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

Für die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter wird in der RLN der Herren ein Schiedsrichterpool gebildet. Die Kosten werden den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Die Aufwandsentschädigungen betragen: Schiedsrichter 200 €, Schiedsrichterassistenten je 100 € und Schiedsrichterbeobachter 30 € jeweils zuzüglich Fahrtkosten.

6.4 Schiedsrichter-, Beobachteransetzung

Die Einteilung der Schiedsrichtergespanne und der Schiedsrichterbeobachter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.

6.5 Spielverlegungsgebühren

Für die Verlegung eines Spiels wird eine Gebühr von 100 € erhoben. Dies gilt nicht für verbandsseitig erforderliche Spielverlegungen (siehe auch Ziffer 5.2 letzter Absatz).

6.6 Sicherheitsaufsichten

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsauflagen bei Spielen der RLN können seitens des DFB in enger Abstimmung mit dem NFV Sicherheitsaufsichten eingesetzt werden.

7. Sonstige Voraussetzungen

7.1 Trainer

Für die Regionalliga-Mannschaft soll ein verantwortlicher Trainer mit A-Lizenz verpflichtet werden, mindestens erforderlich ist jedoch die B-Lizenz.

7.2 Verbindlich zu meldendes Personal

Der Verein hat folgendes Personal zu benennen und der spielleitenden Stelle zu melden:

- Veranstaltungsleiter / Ansprechpartner am Spieltag,
- Sicherheitsbeauftragter,
- Fanbeauftragter,
- Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- Stadionsprecher,
- Anti-Doping-Beauftragter.

Die Funktion des Bevollmächtigten für Stadionverbote kann in Personalunion mit den anderen genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des NFV bzw. DFB teilzunehmen.

7.3 Medizinisches Personal

Außerdem ist das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen/melden. Es wird empfohlen, einen Rettungswagen vor Ort zu stationieren.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Spielkleidung / Trikotwerbung

Die Werbung auf der Spielkleidung (Trikot, Ärmel, Hose) sind beim NFV schriftlich anzuzeigen. Es gelten die allgemein verbindlichen Bestimmungen des § 12 (4) NFV-Spielordnung.

8.2 Nachweis Juniorenmannschaften

Vereine in der RLN müssen verpflichtend mit 3 Juniorenmannschaften, davon mindestens einer eigenständigen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Spielgemeinschaften werden auf die vorgenannte Bestimmung nicht angerechnet. Mannschaften von Jugendfördervereinen, an denen ein Verein beteiligt ist, können angerechnet werden. Sofern sie den Spielbetrieb nicht termingerecht aufnehmen und ordnungsgemäß zu Ende führen, kann der Verein vom Spelausschuss zum ersten Regelabsteiger aus der Regionalliga Nord der Herren erklärt werden.

8.3 Bespielbarkeit des Platzes

Die Vereine sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Eine Platzkommission wird eingerichtet. Auf § 9 und 10 der NFV-Spielordnung wird verwiesen.

8.4 Online-Spielbericht

Jeder Verein hat das DFBnet-Modul ‚Spielbericht Online‘ einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.

Die Spielberichte werden am Spieltag über einen Internetzugang des Heimvereins von den jeweiligen mit Berechtigungscode ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt bzw. vervollständigt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten (FaD, Gelbe Karten, Gelb/Rote Karten) ebenfalls ‚online‘ ein.

Nach dem Spiel bestätigten die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der Vereine gegenüber dem Schiedsrichter die Eintragungen im ‚Spielbericht Online‘.

Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Bearbeiten im ‚Spielbericht Online‘ nicht möglich sein, ist die ausgedruckte Fassung des offiziellen Spielberichtsbogens (downloadbar auf der NFV-Homepage) zu verwenden, der bei jedem Spiel vom Heimverein vorzuhalten ist.

8.5 Spielberechtigungsliste / Spielerpass

Spielberechtigt sind für die RLN nur Spieler, die auf einer durch die NFV-Geschäftsstelle frei gegebenen bzw. herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

Der Verein hat seine Spielberechtigungsliste für den elektronischen Spielbericht bis zum 1. August im System online zusammenzustellen. Er fertigt dann einen Ausdruck (pdf) und sendet diesen über das E-Postfach an die Geschäftsstelle und den Spielleiter. Die Geschäftsstelle prüft die Spielberechtigung und fixiert die Spielberechtigungsliste im System. Sie benachrichtigt den Verein über die Fixierung und eventuelle Änderungen. Durch den Verein sind dann keine Änderungen an der Spielberechtigungsliste mehr möglich.

Nachträge und Änderungen an der Spielberechtigungsliste zeigt der Verein der Geschäftsstelle (freitags bis 11:00 Uhr möglich - bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 14:00 Uhr) und dem Spielleiter über das E-Postfach an. Die angezeigten Änderungen werden dann durch die Geschäftsstelle in der Spielberechtigungsliste des Vereins vorgenommen. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

Zur Vorlage der Spielberechtigungsliste beim Schiedsrichter fertigt sich der Verein einen neuen Ausdruck aus dem System.

In den Meisterschaftsspielen der RLN ersetzen die aus dem System generierten und ausgedruckten Spielberechtigungslisten bei der Spielberichtskontrolle durch den Schiedsrichter die Vorlage der Spielerpässe. Die Spielerpässe müssen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn nicht mit übergeben werden. Die Vereine haben aber dafür Sorge zu tragen, dass sich die Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters oder des Gegners durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen können. Dies ist im Regelfall der Spielerpass (u. a. mit zeitgemäßem Lichtbild, Vereinsstempel, eigenhändiger Unterschrift) oder aber das Original eines amtlichen Lichtbilddokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.). Sollte sich ein Spieler bei Aufforderung nicht ausweisen können, so wird dieses durch den Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerkt.

Wenn ein Spieler an einem Spiel teilgenommen hat, ohne sich ausweisen zu können, wird hier eine Spielwertung gem. § 14 NFV-Spielordnung gegen seine Mannschaft vorgenommen.

8.6 Überwachung Wettmarkt

Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

8.7 Parkplätze

Für die Gästeteams, die Schiedsrichter und SR–Beobachter, sowie gegebenenfalls Sicherheitspersonal sind Parkplätze zu reservieren.

8.8 Einsatzvorgaben und Einsatzbeschränkungen

8.8.1 U 23

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Spiels der RLN müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die DFB Bestimmungen §§ 12/12a Spielordnung gelten entsprechend.

8.8.2 Regelungen EU/Nicht-EU

In jedem Spiel einer Mannschaft der RLN dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Die DFB Bestimmungen §§ 12/12a Spielordnung gelten entsprechend.

8.8.3 Stammspielerregelung

1. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach §11 der DFB-Spielordnung geregelt.
2. Die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga regelt der § 11 a der DFB-Spielordnung.

3. Die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen regelt der § 12 der DFB-Spielordnung.

8.9 Sperren

8.9.1 Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

2. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
3. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

8.9.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält ein Spieler in einem Spiel der RLN eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

8.9.3 Feldverweis (Rote Karte)

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die (Vor-)Sperre gilt auch für die jeweils nächstfolgenden Spiele jeder anderen Mannschaft seines Vereins.

8.9.4 Freundschaftsspiele im Inland

Spieler, die in Freundschaftsspielen im Inland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), sind ebenfalls entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt.

8.9.5 Freundschaftsspiele im Ausland

Es ist zu beachten, dass Spieler, die in Freundschaftsspielen im Ausland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt sind. Die Spieler dürfen so lange nicht eingesetzt werden, bis über einen Antrag, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen, entschieden ist.

8.10 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

8.10.1 Terminlisten

Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der RLN übt der NFV aus.

8.10.2 Spielansetzungen

Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der RLN festzulegen, besitzt der NFV.

8.10.3 Fernsehrechte

Das Recht, über Fernsehübertragungen von Meisterschaftsspielen der RLN Verträge zu schließen, besitzt der NFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

8.10.4 Ligavermarktung

Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der RLN stehen dem NFV zu. Das NFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der NFV-Verbandsspielausschuss ist anzuhören.

8.10.5 Einnahmen aus Rechteverkauf

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem NFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das NFV-Präsidium.

8.10.6 Rechteverhandlung

Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das NFV-Präsidium.

8.11 Dopingkontrollen

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien. Für die fünf Regionalligen sind 70 Kontrollen pro Saison geplant.

8.12 Gremien und Verwaltung

Die Interessen der Vereine der RLN nimmt der NFV-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der RLN wird vom NFV-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und NFV,
- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Spielaufsicht und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage.

Für die RLN finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen/Tagungen statt, bei denen die Anwesenheit Pflicht ist. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des NFV-Spielausschusses. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der RLN wie Terminpläne, Spielansetzungen usw.

8.13 Eintrittskarten

Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung zu versehen (siehe Sicherheitsrichtlinien).

8.14 Eintrittskarten für den Gastverein

Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 100 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft.

8.15 Ehrenkarten

Der Heimverein stellt dem eingesetzten Schiedsrichterbeobachter des NFV für das entsprechende Spiel der RLN eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze und mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld zur Verfügung. Ebenso sind jeweils fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze für die NFV-Geschäftsstelle und die betroffene LV-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die auf Anfrage der NFV-Geschäftsstelle oder der LV-Geschäftsstelle genutzt werden können. Macht der NFV bzw. LV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Verein diese Karten verwenden.

Besitzer des NFV-Funktionärsausweises haben freien Eintritt.

8.16 Pressekarten

Die Abwicklung erfolgt über den Heimverein.

8.17 Schiedsrichterkarten

Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.

8.18 Stadionverbote

Es gelten die Bestimmungen des Anhang 5 der NFV-Spielordnung.

8.19 Geschäftsstelle

Jeder Verein hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige Erreichbarkeit sollte gewährleistet sein.

ANHANG 2

Zulassungsverfahren zur Regionalliga Nord der Herren

- (1) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit obliegt einer vom Präsidium auf der Grundlage von § 29 Abs. (5) der NFV-Satzung zu berufenden Zulassungskommission. Ihre Mitglieder müssen die erforderliche Fachkunde zur Beurteilung der von den Vereinen einzureichenden Unterlagen besitzen. Sie sind keiner Weisung unterworfen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Für die Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen ist die vom Präsidium auf der Grundlage von § 29 Abs. (5) der NFV-Satzung zu berufende Sicherheitskommission zuständig. Ihre Einschätzungen finden Eingang in die Entscheidungen der Zulassungskommission.
- (3) Die Zulassung ist auf einem Formblatt des NFV unter Beifügung der darin geforderten Unterlagen bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen (Ausschlussfrist). Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Antragseingangs.
- (4) Wird einem Verein die von ihm beantragte Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga durch den DFB versagt, so kann er binnen 7 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zur Regionalliga Nord stellen. Ziffer 3 Satz 2 gilt einsprechend.
- (5) Die Zulassungskommission entscheidet an Hand der vereinsseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nord oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Nach der Zulassungsentscheidung der Kommission können keine neuen Tatsachen mehr in das einzelne Verfahren eingeführt werden.
- (6) Die Zulassungskommission trifft mit Stimmenmehrheit die Zulassungs-Entscheidungen und verkündet sie. Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (7) Gegen die betreffende Entscheidung der Kommission kann ein Verein binnen 7 Tagen nach Erhalt beim Präsidium des NFV Widerspruch einlegen. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Entscheidung des Präsidiums ist anfechtbar mittels der Beschwerde zum Verbandsgericht (§ 14 NFV- Rechts- und Verfahrensordnung). Für die Einlegung der Beschwerde bei Zulassungsentscheidungen gilt abweichend von § 14 NFV-Rechts- und Verfahrensordnung die Ausschlussfrist von 7 Tagen. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig.
- (9) Die Prüfung der Vereinsunterlagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird vom Präsidium des NFV festgelegt. Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Kommission ist gebührenfrei. Für die Beschwerde gelten die Gebühren- und Kostenbestimmungen der NFV-Rechts- und Verfahrensordnung.

ANHANG 3

Richtlinie für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Vereinen der Regionalliga Nord

§ 1 Grundsatz

- (1) Gemäß § 6 (1) NFV-Spielordnung müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Regionalliga Nord teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.
- (2) Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, und des DFB sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen die Vereine der Regionalliga Nord der Herren dem Norddeutschen Fußball-Verband folgende Unterlagen vorlegen:
 - a. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des abgelaufenen und des davor liegenden Kalenderjahres. Diese Unterlagen sind von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht mit einer Plausibilitätsbeurteilung zu versehen, die den Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer entspricht.
 - b. Forderungsspiegel;
 - c. Verbindlichkeitsspiegel einschließlich der besonderen Angaben über Kontokorrentkredite;
 - d. Bestätigung der Kreditinstitute über den Gesamtumfang der geschäftlichen Beziehungen
 - e. Lagebericht des Vorstandes
 - f. Finanzplanung für das kommende Spieljahr (01.07. – 30.06.),
 - g. bei Mehrspartenvereinen nur für die Sparte Fußball
 - h. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Verwaltungsberufsgenossenschaft
 - i. Durchschrift der letzten Gemeinnützigkeits- oder Körperschaftssteuererklärung, die dem Finanzamt eingereicht wurde
 - j. Gemeinnützigkeitsnachweis durch Vorlage des letzten Freistellungs- bzw. Körperschaftssteuerbescheides des Finanzamtes
 - k. Prüfberichte über durchgeführte Betriebsprüfungen von Finanzverwaltungen und/oder Trägern der Sozialversicherungen

ANHANG 4

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Nord

§ 1 Grundsatz

1.1

Gemäß § 6 (1) SpO müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Regionalliga Nord teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.

1.2

Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, und des DFB sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1

Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV).

2.2

Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Regionalliga Nord auf der von ihm genutzten Platzanlage bzw. von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele der Regionalliga Nord mitwirken.

2.3

Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem NFV zu berichten.

2.4

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp.) bleiben davon unberührt.

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsätze

3.1.1

Eine Platzanlage oder ein Stadion darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Regionalliga Nord bzw. dem Pokalwettbewerb genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des NFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

3.1.2

Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage bzw. das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der Prüfungskommission des NFV vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen.

3.1.3

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen. Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

3.2 Äußere Umfriedung

3.2.1

Die äußere Umfriedung muss weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.

3.2.2

Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1

Der Innenraum (Spielfeld) ist durch eine fest verankerte Absperrung (Bande oder Barriere) abzugrenzen. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

3.3.2

Die Spieler und die Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

3.4 Zuschauerbereiche

3.4.1

Alle Zuschauerbereiche sind so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausganges zu verlassen.

3.4.2

In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, heraus gebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3.4.3

Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern auszustatten, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

3.4.4

Sind in den Stehplatzbereichen mehr als fünf Stufen hintereinander angeordnet, sind sog. Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung, Ausgestaltung und Prüfung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.4.5

Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind Pufferzonen zu bilden. An den Grenzen der Blöcke sind fest verankerte Abtrennungen zu den übrigen Zuschauerbereichen - mindestens 2,20 Meter hoch, mit gekennzeichneten Fluchttoren - anzubringen, die besonders stabil ausgebildet sein müssen (Metallkonstruktion, Sicherheitsverbundglas etc.), um einen Wechsel von Fans in andere Bereiche zu verhindern. Diese Anforderungen gelten bei den Fanblöcken auch für die Innenraumsicherung (vgl. 3.3.1). Die Blöcke für Heim-/Gästefans müssen getrennte Zu-/Abgänge mit separater Zugangskontrolle haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege, kreuzen.

3.4.6

Sofern Platzanlagen / Stadien über die Voraussetzungen der Ziffer 3.4.5 nicht verfügen, können Spiele mit erhöhtem Risiko auf der Platzanlage / Stadion nicht stattfinden, sondern es muss zwingend in ein Stadion ausgewichen werden, in dem die o. g. Anforderungen erfüllt werden.

3.4.7

Darüber hinaus sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko und bei Spielen mit erhöhtem Gästefanaufkommen separate Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Heim- und Gästefans vorzuhalten.

3.5 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter/Offizielle

Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden.

3.6 Beschallungseinrichtungen

Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen überall zu verstehen sind.

§ 4 Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung

4.1

Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben und des Hausrechts zu betrauen.

4.2

Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,

- a) Die Anwendung „Spieltagsreporting“ im DFBnet zu nutzen.
- b) vor Beginn eines jeden Spieljahres und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit einem NFV-Beauftragten, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere in enger Abstimmung mit der Polizei durchzuführen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen. Soweit als möglich sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.
- c) spätestens 7 Tage vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.
- d) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) spätestens zwei Werktage vor dem eigentlichen Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- bzw. Rettungsdienst durchzuführen (Einladung und Federführung beim Sicherheitsbeauftragten). Hierbei kann die vom Verband angesetzte Sicherheitsaufsicht anwesend sein.
- e) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung unmittelbar vor dem Spiel mit dem SR-Team, dem Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins (ggf. einem anderen Vereinsvertreter), dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) durchzuführen. Hierzu ist der vom Verband angesetzten Sicherheitsaufsicht der Zutritt zu gewähren.

4.3

Der Sicherheitsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

4.4

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung (Auswahl/Koordinierung) für den Ordnungsdienst und ist auch für dessen Aus- und Weiterbildung zuständig.

4.5

Der Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, bei Übernahme seiner Tätigkeit an einer vom NFV angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (Sicherheitsschulung) teilzunehmen.

4.6

Eine weitere Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten und des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
- b) Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
- c) Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5 Ordneinsatz und Sicherheitsanordnungen

5.1 Ordnungsdienst

5.1.1

Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

5.1.2

Zur Wahrnehmung der in Ziffer 5.1.1 genannten Aufgaben ist zwingend ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein-

und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens acht Ordner pro Spiel (ein Ordner davon möglichst weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko – sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.

5.1.3

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einem einheitlichen Überwurf oder Weste und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten.

5.1.4

Der Ordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr – möglichst vor Beginn des Spieljahres – durch den Sicherheitsbeauftragten des Vereins ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Kommission für Prävention und Sicherheit des NFV zu beschulen. Eine namentliche Aufstellung des Ordnungsdienstes ist vorzuhalten. Eine Schulungsunterlage für Ordner wird den Vereinen vom NFV zur Verfügung gestellt.

5.1.5

Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen.

Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:

- a) übertragene Aufgaben (Ziffer 5.1.6)
- b) Aufgabenkatalog,
- c) zu besetzende Positionen,
- d) Vorlage von Einsatzplänen,
- e) zeitliche Dimension der Aufgaben,
- f) Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
- g) Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
- h) Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
- i) Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

5.1.6

Der Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind;
- b) Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
- c) Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal);
- d) Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
- e) Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
- f) Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen.
- g) Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
- h) Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
- i) Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko;
- j) Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;

- k) Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
- l) Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes;
- m) Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
- n) Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
- o) Meldung strafrechtlich- und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.

5.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Berechtigungsnachweise sind u.a.: Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise und Durchfahrtscheine. Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

5.3 Kontrollen

5.3.1

An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei gegebenem Anlass Kontrollen der Besucher durchzuführen.

Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung

- a) der Zutrittsberechtigung,
- b) von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen, Laser-Pointern, Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
- c) des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- d) des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, zu erstrecken.

5.3.2

An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

5.3.3

Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 5.3.1 b) und c) nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie zwischenzulagern oder ggf. der Polizei zu übergeben.

Zudem muss der Betroffene damit rechnen, nicht eingelassen zu werden. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen.

Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

5.3.4

Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

5.4 Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten inneren und äußeren Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

5.5 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

5.5.1

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.

Mit Duldung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, den Ausschank von Bier mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5% oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Ansonsten sind der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt.

5.5.2

Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf und Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen sondern in Plastikbechern).

5.5.3

Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die erheblich alkoholisiert sind oder unter anderen den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie von der Platzanlage bzw. aus dem Stadion zu verweisen.

5.6 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

§ 6 Stadionordnung

6.1.

Der Verein hat – ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer – eine Stadionordnung zu erlassen.

6.2.

Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

6.3.

Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Eine Musterstadionordnung befindet sich in der Anlage.

§ 7 Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind standardisierte Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z. B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abbrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8 Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Das Nähere regelt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.

§ 9 Spiele mit erhöhtem Risiko

9.1.

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

9.2.

Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, erfolgt in Abstimmung mit der Polizei und dem NFV. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Spiel als Risikospiel festgelegt wird, obliegt der Polizei.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen; hierbei wird besonders auf Anhang 1 der SpO, Ziffer 2.3, hingewiesen.

Dabei sind z.B. folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
- Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
- Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,

- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins,
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Anhang 5

Ordnungsgelder bei Ordnungswidrigkeiten

- a) Nicht ordnungsgemäße Meldungen: bis 50 €
- b) Unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung von Spielergebnissen: bis 50 €
- c) Unterlassene oder verspätete Einsendung von Spielberichten: bis 50 €
- d) Nichtvorlage oder Unvollständigkeit von Spielerpässen: bis 50 €

JUGENDORDNUNG

Präambel:

Der Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) unterstützt die ihm angeschlossenen Landesverbände und deren Vereine in ihrem Bestreben, der Jugend das Sporttreiben im Allgemeinen und das Fußballspielen im Besonderen zu ermöglichen. Jungen und Mädchen sollen angehalten werden, fair zu spielen und Gegner, Schiedsrichter und Spielregeln zu achten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine in den Landesverbänden Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ordnungen des DFB, des NFV und der ihm angeschlossenen Landesverbände sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in dieser Ordnung nicht davon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Verbandstag gewählt wird, je einem Beisitzer aus den vier Landesverbänden und der Referentin für den Mädchenfußball.
- (2) Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen. Jeder Landesverband hat für den ihn repräsentierenden Beisitzer das alleinige Vorschlagsrecht. Im Verhinderungsfall können sich die Beisitzer vertreten lassen.
- (3) Die Referentin für Mädchenfußball wird auf Vorschlag des Frauen- und Mädchenausschusses vom Präsidium berufen.
- (4) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen oder Vertreter der Landesverbände zu Sondersitzungen einladen.
- (5) Der Jugendausschuss regelt die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen. Dazu zählen u.a. folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Belange der NFV-Jugend im DFB,
 - die Koordinierung der Termine mit den vier Landesverbänden,
 - die Organisation des Juniorenspielbetriebes im NFV,
 - die Organisation der norddeutschen Futsalmeisterschaften im Juniorenbereich,
 - die Koordination von Veranstaltungen im Bereich des Schulfußballs.
- (6) Der Jugendausschuss erlässt für alle von ihm organisierten Veranstaltungen Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Dem Jugendausschuss stehen zur Förderung von Talenten folgende Möglichkeiten auf der Ebene des NFV zur Verfügung:
 - Repräsentativspiele und Turniere von Juniorenauswahlmannschaften,
 - NFV - Pokalmeisterschaften,
 - Schulungs- und Sichtungsturniere.
- (2) Entsprechende Durchführungsbestimmungen sind den Beteiligten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 4 Rechtsprechung

- (1) Die Zuständigkeit für die Rechtsprechung im Juniorenbereich liegt bei den Rechtsorganen des NFV und wird durch die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.
- (2) Bei unsportlichem Verhalten oder Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder des DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände kann der Jugendausschuss beim Sportgericht die Durchführung von Verfahren beantragen.

§ 5 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schiedsrichter haben alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) durchgeführten Spiele nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA zu leiten.
- (2) Sind darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen, so sind auch sie bei NFV-Spielen zu beachten.
- (3) Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben ist gemäß der Satzung der Schiedsrichterausschuss zuständig.

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- (1) Auf der Grundlage der Meldung der Landesverbände stellt der Schiedsrichterausschuss nach dem Leistungsprinzip zu Beginn eines jeden Spieljahres die Liste der für Spielleitungen auf der Ebene des Regionalverbandes vorzusehenden Schiedsrichter auf (NFV-Schiedsrichterliste). Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss benennt die dem DFB für Aufgaben auf dessen Ebene vorzuschlagenden Schiedsrichter. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter und ihrer Assistenten zu Meisterschafts- und Aufstiegsspielen auf der Ebene des Regionalverbandes. Er kann einzelne Aufgaben auf die Schiedsrichterausschüsse der Mitgliedsverbände übertragen.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss sorgt für die Überwachung der Spielleitungen. Er kann dazu Beobachter einsetzen.
- (5) Er führt nach Maßgabe der Satzung Tagungen und Lehrgänge für Schiedsrichter und Beobachter durch.
- (6) Erkennt der Schiedsrichterausschuss unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des NFV oder DFB durch Vereinsmitglieder, Vereine oder Mitgliedsverbände, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen, so beantragt er bei den zuständigen Rechtsinstanzen die Durchführung von Verfahren.
- (7) Absatz (6) gilt auch bei Verstößen durch Schiedsrichter, soweit für deren Ahndung nicht der Schiedsrichterausschuss selbst zuständig ist (§ 7).

§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Spielaufträge des Schiedsrichterausschusses verpflichtet. Sieht er sich dazu nicht in der Lage, so hat er so früh wie möglich abzusagen.
- (2) Jeder in die Liste des NFV aufgenommene Schiedsrichter hat regelmäßig an den Fortbildungsmaßnahmen im NFV sowie in seinem Landesverband nach dessen Vorgabe teilzunehmen.
- (3) Das jährliche erfolgreiche Ablegen einer sich auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die Regelkenntnis erstreckenden Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des NFV.
- (4) Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel

- (1) Schiedsrichter und ihre Schiedsrichter-Assistenten sollen spätestens 45 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend sein.
- (2) Macht der Spielausschuss von seinem Recht gemäß § 10 Absatz (4) der Spielordnung keinen Gebrauch, soll der Schiedsrichter so zeitig anreisen, dass er die Mannschaft noch vor deren Fahrtantritt von einem eventuellen Spielausfall benachrichtigen kann.
- (3) Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - die Spielbarkeit des Platzes,
 - den regelrechten Platzaufbau,

- die Spielerpässe an Hand des Spielberichtes,
 - die Ausrüstung der Spieler,
 - den Spielball und mindestens einen Ersatzball zu prüfen.
- (4) Bei Spielunterbrechung auf Grund äußerer Einflüsse (z.B. Gewitter, Ausfall des Flutlichtes) soll der Schiedsrichter eine Wartezeit bis zu 30 Minuten gestatten.
- (5) Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter nur vornehmen, wenn alle Mittel zur Fortsetzung des Spieles ausgeschöpft sind.
- (6) Der Schiedsrichter hat auf dem Spielberichtsbogen die notwendigen Eintragungen vorzunehmen und unverzüglich je eine Ausfertigung der spielleitenden Stelle und der Verbandsgeschäftsstelle zuzusenden.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach den für Amtsträger des NFV geltenden Richtlinien und Sätzen.
- (2) Die Höhe der den Schiedsrichtern zustehenden Spesen wird vom Beirat festgesetzt.
- (3) Die Kosten für notwendige Übernachtungen aus Anlass von Abendspielen sind grundsätzlich vom Platzverein zu tragen.

§ 6 Rechtsprechung

Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des NFV.

§ 7 Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

- (1) Unbeschadet der Bestimmung von § 6 können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens vom NFV-Schiedsrichterausschuss geahndet werden.
- (2) Solche Verstöße sind insbesondere:
- a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen oder Assistententätigkeiten,
 - b) unentschuldigtes Nichtantreten als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent,
 - c) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden,
 - f) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen des Schiedsrichterausschusses,
 - g) unkameradschaftliches Verhalten,
 - h) Verstöße gegen § 3 Absatz (4).
- (3) Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss Abmahnungen aussprechen bzw. eine befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der NFV-Schiedsrichterliste verfügen. Betroffene sind vor Verhängung von Ahndungsmaßnahmen anzuhören.
- (4) Die Ahndungsmaßnahmen gemäß Absatz (3) verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind ggf. anfechtbar mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde (§ 14 RuVO).

§ 8 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen. Der sportliche Rechtsverkehr umfasst:

- a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Verbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern,
- b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des DFB,
- c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- d) Überprüfungen von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV,
- e) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Präsidiumsbeschlüssen des NFV. Der Rechtsverkehr innerhalb der Landesverbände ist, soweit er nicht ausdrücklich dem NFV vorbehalten ist, Angelegenheit dieser Verbände.

§ 2 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

Der NFV hat in allen seine Belange berührenden Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit; diese ist vorrangig zu bemühen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die Fußballregeln. In Fällen, in denen das Verbandsgericht als Berufungsinstanz für solche Verfahren, die auf Landesverbandsebene erstinstanzlich behandelt worden sind, fungiert, sind die Satzung und Ordnungen des jeweiligen Landesverbandes als Rechtsgrundlagen beizuziehen.
- (2) Die Beweiserhebung kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen Beweismitteln geschehen; jedoch sind eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen als Beweismittel unzulässig.

§ 4 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind das Sportgericht und das Verbandsgericht berufen. In Fällen, die nicht unter die Zuständigkeiten nach § 5 fallen, kann vom Präsidium ein Ehrengericht eingesetzt werden.
- (2) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Rechtsorgane entscheiden in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei bzw. vier Beisitzern. Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beisitzer aus, so ist eine abweichende Besetzung zulässig, sofern die Mindestzahl von drei Beteiligten nicht unterschritten wird. Entscheidet ein Rechtsorgan im Einzelfall in der Besetzung mit einer geraden Zahl von Mitgliedern, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Das Sportgericht ist als erste Instanz zuständig:
 - a) in allen Rechtsangelegenheiten, die aus dem Spielbetrieb resultieren, soweit dieser nicht unter die Zuständigkeit des DFB oder der Landesverbände fällt,
 - b) für die Bestrafung sportlicher Vergehen von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern und Betreuern im Zusammenhang mit deren Tätigkeit auf der Ebene des NFV, (aus der DFB-Trainerordnung und der DFB-Schiedsrichterordnung sich ergebende Zuständigkeiten bleiben unberührt),
 - c) für die Ahndung von Verstößen von Vereinen der vom NFV eingerichteten Ligen und deren Spielern gegen die Bestimmungen über den Amateur sowie von Verstößen von Vereinen der Oberligen der Landesverbände des NFV und deren Spielern gegen die Bestimmungen über den Vertragsspieler,
 - d) für die Ahndung von Verstößen anderer Amateurvereine und Amateurspieler, sofern der Zuständigkeitsbereich eines zugehörigen Landesverbandes überschritten wird,
 - e) für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen zugehörigen Landesverbänden.
- (2) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Rechtsentscheidungen, die in erster Instanz vom Sportgericht getroffen sind, sowie für Entscheidungen der obersten Verbandssportgerichte der Mitgliedsverbände, soweit solche Entscheidungen für nachprüfbar erklärt worden sind.

- (3) Dem Verbandsgericht obliegt auf Antrag in erster Instanz die Rechtsprechung gemäß §§ 22, Abs. 8., Ziffer 8.1.2 DFB-Spielordnung.
- (4) Berufungsinstanz ist in diesen Fällen das DFB-Bundesgericht.
- (5) Dem Verbandsgericht obliegt auf Antrag in erster und letzter Instanz:
 - a) die Überprüfung von Maßnahmen der Verwaltungsorgane des NFV hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Satzung und Ordnungen,
 - b) die Entscheidung über die Zuständigkeit eines NFV-Organs,
 - c) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- oder Präsidiumsbeschlüssen des NFV.

§ 6 Strafen

- (1) Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 36 Abs. 4 der NFV-Satzung.
- (2) Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, beziehen sich auf den Spielverkehr des NFV und seiner Mitgliedsverbände.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, für die gegen einen Trainer verhängte Geldstrafe ersatzweise der Verein, bei dem der Trainer zum Zeitpunkt des Vergehens beschäftigt war.

§ 7 Strafen gegen Vereine in einzelnen Fällen

- (1) Bei Pflichtspielen gelten für Vereine unter anderem folgende Strafen:
 - a) Für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis zu € 2.500;
 - b) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu € 2.500;
 - c) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu € 5.000;
 - d) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu € 3.000;
 - e) für Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis Geldstrafe bis zu € 3.000;
 - f) für Einsatz eines nachweislich gedopten Spielers, sofern der Verein Kenntnis von dem Vergehen hatte oder hätte haben können, für die Verabreichung von Dopingmitteln sowie für die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, Geldstrafen von 3000.- bis 5000 €;
 - g) für Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NFV Geldstrafe bis zu € 5.000;
 - h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen oder Verpflichtungen Geldstrafe bis zu € 5.000;
 - i) für aktive und passive Bestechung Geldstrafe bis zu € 10.000,
 - j) für diskriminierendes Verhalten von Anhängern und Verantwortlichen eines Vereins Geldstrafe bis zu € 5.000,-. (Erläuterung: Eines diskriminierenden Verhaltens macht sich schuldig, wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt.).
- (2) In Fällen von Nr. 1 Buchstabe (h) ist der Versuch strafbar.
- (3) An Stelle oder neben einer Geldstrafe kann eine weitergehende Strafe nach § 36 der Satzung des NFV verhängt werden.
- (4) In Fällen der Nr. 1, Buchstaben b), c) und d) haften der gastgebende Verein und der Gastverein für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Spieler, Mitarbeiter, Mitglieder und Anhänger.

§ 8 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

- (1) Für Spieler gelten unter anderem folgende Strafen:
 - a) für unsportliches Verhalten Verwarnung, Verweis oder Sperre bis zu 6 Monaten.
 - b) für rohes Spiel gegen den Gegner Sperre von 2 Wochen bis zu 6 Monaten; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet;
 - c) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer Sperre von 6 Wochen bis zu 6 Monaten; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen wurde, Sperre von mindestens 3 Wochen. Bei Tätlichkeit in einem leichteren Fall ebenfalls Sperre von mindestens 3 Wochen;
 - d) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren; in leichteren Fällen Sperre von mindestens 8 Wochen;

- e) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten Sperre von 2 Wochen bis zu 3 Monaten; in leichteren Fällen von mindestens 1 Woche;
- f) für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre von 1 Woche bis zu 3 Monaten;
- g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Sperre von 4 Wochen bis zu 6 Monaten;
- h) für Spielen ohne Spielberechtigung Sperre bis zu 4 Wochen;
- i) für nachgewiesene Doping-Vergehen gemäß § 5 Abs. 2 und 6 der DFB-Spielordnung Sperre von 4 Wochen bis zu 2 Jahren;
- j) für aktive oder passive Bestechung Sperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
- k) für diskriminierendes Verhalten Sperre bis zu 1 Jahr und/oder Geldstrafe bis zu € 5.000,-.

(2) In Fällen der Nr. 1 Buchstaben c), d), g) und i) ist der Versuch strafbar.

(3) In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben Sperrstrafen auch auf Geldstrafen erkannt werden.

(4) An Stelle der in Nr. 1 und 2 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel.

(5) Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

(6) Verfehlungen von Spielern, die sie als Zuschauer begangen haben, werden gemäß Abs. 1a) geahndet.

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) Den Verbandsangehörigen sind folgende Rechtsbehelfe gegeben:

- a) Protest
- b) Einspruch
- c) Beschwerde
- d) Berufung
- e) Revision

(2) Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Anträge und Gründe darzulegen sind. Falsche Bezeichnung der Rechtsbehelfe bewirkt nicht Rechtsverlust. Die Zahlung der Verfahrensgebühr ist innerhalb der für die Einlegung des betreffenden Rechtsbehelfs gültigen Frist nachzuweisen.

(3) Wird eine formelle Voraussetzung nicht erfüllt, so ist der Rechtsbehelf durch Beschluss des angerufenen Rechtsorgans als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen.

(4) Eingelegte Rechtsbehelfe können im mündlichen Verfahren bis zur Verkündung, im schriftlichen Verfahren bis zur Zustellung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchem Falle mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen. Die eingezahlten Gebühren sind dann zu erstatten, wenn das Verfahren über die Beweiserhebung noch nicht hinausgelangt war.

§ 10 Einleitung und Umfang von Verfahren

Die Rechtsorgane des NFV dürfen nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig werden. Der Bericht eines Schiedsrichters an den Spelausschuss stellt stets einen solchen Antrag dar. Die in den §§ 20 und 24 genannten Fristen beginnen im Falle eines Feldverweises für einen Spieler mit dem darauffolgenden Tag.

§ 11 Fristen

(1) Die in dieser Rechtsordnung für die einzelnen Rechtsbehelfe genannten Fristen rechnen jeweils vom Tage nach dem Eintritt des Ereignisses, auf das abgehoben wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei den Fristenberechnungen, die in dieser Ordnung festgelegt sind, bleiben Sonn- und gesetzliche Feiertage unberücksichtigt.

(2) Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich zu tätigen sind, können postalisch, durch Telefax, auf Internet-Basis oder durch quitierte Abgabe beim NFV bewirkt werden. Bei Inanspruchnahme der Post gilt eine Verfahrenshandlung am Tage der Aufgabe als vorgenommen. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.

(3) Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage von Bank- oder Postbelegen zu erbringen.

- (4) Fristenversäumnis bewirkt Rechtsverlust.
- (5) Bei Fristenversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 12 Protest

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles ist den am Spiel beteiligten Vereinen der Rechtsbehelf des Protestes gegeben. Er kann mit folgenden sachlichen Begründungen eingelegt werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der von dem Betroffenen nicht abwendbar war und der nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht.
 - c) Regelverstoß des Schiedsrichters, sofern er für die dadurch beschwerte Mannschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Spielwertung „verloren“ oder „unentschieden“ geführt hat.
 - d) Mitwirkung eines nachweislich gedopten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.
- (2) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
- (3) Die Frist für die Einreichung eines Protestes und die Zahlung der Protestgebühr beträgt vier Tage nach Ablauf des Spieltages, bei Aufstiegs- und Entscheidungsspielen zwei Tage.
- (4) Die Möglichkeit der Änderung einer Spielwertung endet, sobald eine neue Spielzeit begonnen hat.

§ 13 Einspruch

- (1) In Fällen von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und sonstige verbindliche Bestimmungen ist der Einspruch beim gemäß § 5 Rechts- und Verfahrensordnung in Frage kommenden Rechtsorgan zulässig. Er ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes einzulegen, jedoch spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes.
- (2) Soll eine Spielwertung angefochten werden, so steht der Rechtsbehelf des Einspruchs nur an dem betreffenden Spiel nicht beteiligten Vereinen bzw. NFV-Organen zur Verfügung.
- (3) Bei Einsprüchen gegen die Wertung von Aufstiegs- und Entscheidungsspielen beträgt die Frist zwei Tage nach dem Spiel.

§ 14 Beschwerde

Im Falle der Geltendmachung eines Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen durch ein Verwaltungsorgan des NFV ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch drei Monate nach Vollzug der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

§ 15 Berufung

- (1) Gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen ist grundsätzlich die Berufung möglich. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen gemäß § 5, Ziffer 5. Die Zuständigkeiten im Falle der Berufung ergeben sich aus § 5, Ziffern 3 und 5. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten ist. Ein Kläger darf auf seine Berufung hin keine Schlechterstellung gegenüber der angefochtenen Entscheidung erfahren.
- (2) Zur Einlegung der Berufung sind die von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen, die am Verfahren beteiligten NFV-Organen und das Präsidium des NFV berechtigt.
- (3) Das Verbandsgericht kann bei Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.
- (4) Die Berufung ist binnen sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der in Frage kommenden Instanz einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung schriftlich zu begründen. Im Falle wettbewerbsbedingter Eilbedürftigkeit kann das in erster Instanz urteilende Rechtsorgan die Berufungsfrist auf mindestens zwei Tage verkürzen. Für die Zahlung der Berufungsgebühr gilt die Sieben-Tage-Frist, bei einer verkürzten Frist diese.
- (5) Die fristgerechte Einlegung der Berufung hat aufschiebende, aber keine aufhebende Wirkung, wenn die 2. Instanz auf Antrag den Vollzug der Entscheidung ausdrücklich aussetzt. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar.

- (6) Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts nach § 5, Ziffer 4 dieser Rechts- und Verfahrensordnung ist die Berufung zum Bundesgericht des DFB zulässig. Die Voraussetzungen, Form und Fristen ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 16 Revision

- (1) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen DFB-Recht berührt wird, kann das Verbandsgericht die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen.
- (2) Die Zulassung der Revision geschieht von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Revision beim DFB-Bundesgericht beträgt vier Wochen nach Zustellung des Urteils.

§ 17 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten NFV-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 18 Fristenunterbrechung

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so gelten Fristen mit dem Tage seines Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren neu eingeleitet.

§ 19 Gnadenerweise, Amnestien

- (1) Die Rechtsorgane üben kein Begnadigungsrecht aus. Für Gnadenerweise ist allein das Präsidium des NFV zuständig. Vor Ausübung des Begnadigungsrechtes muss das Präsidium das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Dieses Anhören kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden bestehen.
- (2) Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und wenn mindestens die Hälfte der verhängten Strafe verbüßt ist.
- (3) Das Präsidium des NFV kann einen Gnadenerweis an die Erfüllung einer Auflage knüpfen und ihn bei Nichterfüllung der Auflage widerrufen.
- (4) Amnestien können nur vom Verbandstag und nur für den Zuständigkeitsbereich des NFV erlassen werden.

§ 20 Verfahrensarten

- (1) Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung ergehen. Jeder Beschuldigte oder sein Verein hat das Recht, mündliche Verhandlung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung zu stellen. Über die Wahl der Verfahrensart entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.
- (2) Soweit das Sportgericht bei Feldverweisen von einer mündlichen Verhandlung absehen will, ist die Entscheidung über die Dauer der Sperre innerhalb von 7 Tagen bekannt zu geben. Die Vereine können bis zu vier Tage nach dem Feldverweis schriftlich hierzu Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Sportgericht seine Entscheidung zu fällen bzw. eine Verhandlung anzuberaumen.
- (3) Über jede Sitzung eines Rechtsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21 Einstweilige Verfügungen

- (1) Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.

- (2) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
- (2) An der Beratung des Urteils bzw. Beschlusses nehmen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans teil. Sie unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Stimmenthaltung von Gerichtsmitgliedern ist nicht zulässig.

§ 23 Befangenheit von Gerichtsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf nicht in einem Verfahren mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein beteiligt ist.
- (2) Wenn ein Mitglied eines Rechtsorgans sich aus anderen als in Ziffer 1 genannten Gründen für befangen hält, entscheidet das Rechtsorgan ohne Beteiligung dieses Mitglieds über die Frage seiner Befangenheit.
- (3) Verfahrensbeteiligte haben das Recht, die Nichtmitwirkung eines Mitglieds eines Rechtsorgans zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan unanfechtbar ohne Beteiligung des für befangen gehaltenen Mitglieds.

§ 24 Verhandlungstermine, Benachrichtigung der Betroffenen

- (1) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Mitteilung des Sachverhalts umgehend zu benachrichtigen. Ihnen ist zur eventuellen Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sieben Tagen einzuräumen. Die Benachrichtigung erfolgt durch das die Sache behandelnde Rechtsorgan. Die förmliche Benachrichtigung entfällt bei einem Feldverweis.
- (2) Soweit es sich um Verfahren gegen Angehörige der Organe des NFV handelt, sind auch die betreffenden Landesverbandsvorstände umgehend zu benachrichtigen.
- (3) Der Vorsitzende eines Rechtsorgans oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter bestimmt den Termin einer Verhandlung und verfügt die Ladungen.
- (4) Ladungen sollen den Adressaten mindestens sieben Tage vor der Verhandlung zur Kenntnis gelangen.

§ 25 Verhandeln in Abwesenheit

- (1) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie bzw. ihn verhandelt und entschieden werden. In diesem Falle wird die Urteilsverkündung ausgesetzt. Bei schuldhaftem Ausbleiben kann eine Ordnungsstrafe gem. § 27 Abs. 2 verhängt werden.
- (2) Weisen die Nichterschienenen innerhalb von sieben Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nach und beantragen daraufhin die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so hat der Vorsitzende des Rechtsorgans über diesen Antrag zu entscheiden.
- (3) Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit oder wird dem Antrag auf erneute Verhandlung nicht stattgegeben, so wird die im Anschluss an die in Abwesenheit geführte Verhandlung gefällte Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Sie erlangt Rechtskraft gemäß der Bestimmung nach § 32.

§ 26 Vertretungsbefugnis

- (1) Vereine oder Vereinsmitglieder können vor Rechtsorganen des NFV nur von solchen Personen vertreten werden, die selbst Mitglieder des betreffenden Vereins sind. Diese Bestimmung gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung. Mitglieder eines Rechtsorgans können diesem gegenüber ihren Verein oder dessen Mitglieder nicht vertreten.
- (2) Für Verfahrensbeteiligte sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als je zwei Vertreter zugelassen.
- (3) Das Gericht kann den Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht sowie einer Mitgliedsbescheinigung des betreffenden Vereins verlangen.

§ 27 Sitzungsordnung

- (1) Den Parteien bzw. Beschuldigten ist es gestattet, während der Beweisaufnahme sachdienliche Fragen zu stellen.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen (höchstens € 100) oder Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.

§ 28 Urteile und Beschlüsse

- (1) Die Verfahren vor Rechtsorganen enden in der Regel mit einem Urteil in der Sache selbst.
- (2) Die Entscheidung über Einstellung eines Verfahrens sowie sonstige Entscheidungen erfolgen durch Beschluss.
- (3) Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane enthalten:
- a) Bezeichnung des Rechtsorgans und seiner Besetzung.
 - b) Angaben über die Verfahrensart,
 - c) ggf. Tag und Ort der Verhandlung,
 - d) die am Verfahren Beteiligten,
 - e) den Streitgegenstand,
 - f) die Entscheidung in der Sache und über Kosten und Gebühren.
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) Rechtsmittelbelehrung (bzw. Hinweis auf Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels). Die Entscheidung ist bei mündlichen Verhandlungen von allen Mitgliedern des Rechtsorgans, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren ergehen, sind nur vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Urteile und Beschlüsse sollen bei mündlicher Verhandlung den Parteien nach Möglichkeit am Schluss mündlich verkündet werden. Die Angaben zu Ziffer 3 g) können dabei auf eine knappe Zusammenfassung beschränkt bleiben. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan von mündlicher Verkündung absehen, wenn die Umstände dies gebieten. Urteile und Beschlüsse müssen den Betroffenen in jedem Fall schriftlich zugehen. Die in der Rechtsmittelbelehrung genannten Fristen rechnen vom Tage der Zustellung der Entscheidung. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach dem Poststempel.

§ 29 Gebühren

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig.
- (2) Von NFV- Organen eingelegte Rechtsbehelfe sind gebührenfrei.
- (3) Treten mehrere Mitglieder in der gleichen Sache nebeneinander als Partei auf, so ist die Gebühr nur einmal fällig; jedes beteiligte Mitglied haftet jedoch dem NFV gegenüber für den vollen Betrag.
- (4) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- (5) Die Verfahrensgebühren betragen:
- a) bei Protesten, Einsprüchen und Beschwerden in erster Instanz € 125,
 - b) bei Berufungen: € 250,
 - c) für die Revisionsgebühren beim DFB-Bundesgericht gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 30 Verfahrenskosten

- (1) Die in einem Verfahren unterliegende oder bestrafte Partei trägt die Kosten des Verfahrens; diese betragen mindestens 75 €. Anteilige Kostenauflegung ist möglich.
- (2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
- a) den für das Zusammentreten des Gerichts erforderlichen Auslagen (einschl. der Auslagen für geladene Zeugen),
 - b) den sonstigen Kosten (Pauschal 15 €, darüber gemäß Nachweis),
 - c) den dem Verfahrensgegner erwachsenen Kosten; Anwaltsgebühren können jedoch nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen der NFV-Finanzordnung.
- (4) Für die Zahlung von Personen auferlegten Verfahrenskosten haftet deren Verein.

§ 31 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Aus einem Freispruch einer Partei durch ein Rechtsorgan des NFV können keine Ansprüche wegen etwa zuvor gehabter Nachteile hergeleitet werden.

§ 32 Rechtswirksamkeit von Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen rechtswirksam, sofern ein Rechtsmittel gegen sie nicht eingelegt wurde.

§ 33 Vollziehung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des NFV vollzogen.

§ 34 Ehrengerichtsverfahren

- (1) Das Präsidium kann die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens anordnen. Diese Anordnung kann auf Grund eines Antrages eines ständigen oder sonstigen Mitgliedes des NFV ergehen. Einzelpersonen sind zum Stellen eines derartigen Antrages an das Präsidium nicht berechtigt.
- (2) Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium aus dem Kreis der Ehrenmitglieder und der Träger der Goldenen Ehrennadel berufen werden. Die drei Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (§ 23 gilt entsprechend).
- (3) Das Ehrengericht fällt seine Entscheidungen stets nach mündlicher Verhandlung.
- (4) Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts ist das Recht der Berufung an das Verbandspräsidium mit einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung gegeben. Hat ein Präsidiumsmitglied als Mitglied des Ehrengerichts an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt, so nimmt es an der Beratung des Präsidiums in der Sache nicht teil.

§ 35 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

FINANZORDNUNG

§ 1 Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine Kasse, die der verantwortlichen Leitung des auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Vizepräsidenten Finanzen untersteht.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan auf, überwacht dessen Einhaltung und übt die Kontrolle über Zahlungsverkehr und Kassenführung aus. In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Kostenabrechnungen der Funktionsträger, Mitarbeiter und Angestellten. Sämtliche Ausgabenbelege über einen Betrag von mehr als 50 € sind vom Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium eine genaue Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse des Verbandes vorzulegen.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, meldet der Vizepräsident für Finanzen dem Präsidium, das gegebenenfalls die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt.

§ 2 Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die satzungsgemäß auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Mitglieder der Revisionsstelle sind gehalten, mindestens zweimal jährlich Prüfungen der Haushaltswirtschaft durchzuführen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu gewähren.

§ 3 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) In den Jahren mit einem ordentlichen Verbandstag wird der Haushaltsplan durch den Verbandstag, ansonsten durch das Präsidium genehmigt.
- (2) Im Haushaltsplan sind grundsätzlich alle Positionen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur vorläufigen Genehmigung vor. Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt das Präsidium dem Verbandstag die Jahresrechnungen der abgelaufenen Legislaturperiode zur endgültigen Genehmigung vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben im Vergleich mit dem Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr nachzuweisen, Schulden und Vermögenswerte aufzuführen sowie die Gesamtfinanzlage des Verbandes darzulegen.

§ 4 Einnahmen des Verbandes

Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der NFV aus:

- a) Beiträgen (d.h. Meldegebühren und Verbandsabgaben),
- b) Gebühren für Sportrechtsverfahren,
- c) sonstigen Einnahmen.

§ 5 Umfang der Einnahmen und Verfahrensvorschriften

- (1) Für jede an vom NFV ausgerichteten Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft ist jährlich vor Beginn der Spielserie eine Meldegebühr an den NFV zu zahlen. Deren Höhe wird vom Präsidium festgelegt. Bei Beantragung der Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nord der Herren haben die Vereine eine Gebühr von 2.000,- € zu entrichten. Bei Ablehnung des Zulassungsantrags wird die Hälfte erstattet.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen der Bundesliga ist von den Vereinen, die dem NFV angehören, eine Verbandsabgabe in Höhe von 2 % – zu errechnen von der Bruttoeinnahme nach Abzug der Umsatzsteuer – an den NFV abzuführen. Von dieser Abgabe erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, 3/5 und der NFV 2/5.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen der 2. Bundesliga ist von den dem NFV angehörenden Mannschaften eine Verbandsabgabe von 1% der Brutto-Einnahme (ohne Umsatzsteuer und evtl. Sportgroschen) an den Norddeutschen Fußball- Verband zu entrichten, die zur Hälfte beim NFV verbleibt und zur Hälfte an den jeweiligen Landesverband des Platzvereines weitergeleitet wird.
- (4) Die Höhe der Abgaben gemäß Ziffer (2) und (3) sind anhängig von der jeweils gültigen Fassung des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL.

- (5) Der Norddeutsche Fußball-Verband erhält aus allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga 2% der Zuschauereinnahmen (abzüglich Umsatzsteuer). Von dieser Abgabe erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte.
- (6) Gemäß § 27 (1) und (2) Statut 3. Liga und Regionalliga erhält der NFV aus allen Meisterschaftsspielen der Regionalliga 2% der Zuschauereinnahmen (abzgl. der Umsatzsteuer), aus allen Wiederholungs- und Entscheidungsspielen der Regionalliga und Aufstiegsspielen zur Regionalliga 5% der Zuschauereinnahmen (abzgl. der Umsatzsteuer). Von diesen Abgaben erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte. Die Regelung zur Erhebung einer Verbandsabgabe bei Freundschaftsspielen der Regionalliga obliegt den Landesverbänden und wird in den dortigen Finanzordnungen abschließend geregelt.

Ab dem 01.07.2012 ersetzt der nachfolgende Abs. (6) den bisherigen Abs. (6):

- (6) *In der Regionalliga Nord der Herren haben Vereine für jedes Heimspiel eine Spielabgabe von 250,- € an den NFV zu entrichten. Dies gilt für alle Meisterschafts-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele sowie alle Aufstiegsspiele zur 3. Liga. Von diesen Abgaben erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte. Die Regelung zur Erhebung einer Verbandsabgabe bei Freundschaftsspielen der Regionalliga obliegt den Landesverbänden und wird in den dortigen Finanzordnungen abschließend geregelt.*
- (7) Die bei Sportrechtsverfahren anfallenden Gebühren sind an die Verbandskasse zu überweisen. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Zahlung gegenüber der Instanz, die das Verfahren durchführt, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus § 29 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 6 Zahlungsfristen

- (1) Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Wird dem nicht gefolgt, so wird der Verein einmalig mit einer Fristsetzung gemahnt.
- (2) Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung nach Ablauf der Mahnfrist beantragt das Präsidium die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

§ 7 Tagungen und Lehrgänge

- (1) Die Organe können nach Erfordernis Tagungen und Lehrgänge im Rahmen der für ihre Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel selbst einberufen.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Einschränkungen zu verfügen, wenn die Kosten ein vertretbares Maß übersteigen oder der angestrebte Zweck auch durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

§ 8 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse des NFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes NFV-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich vom Präsidium Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
- (2) Mit Ausnahme kleinerer Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr des NFV über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss durch den Beauftragten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Ausgabenbelege sind mit dem Vermerk der Prüfung zu versehen.
- (4) Über die Konten des NFV sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Erste Vizepräsident und der Geschäftsführer Verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten. Davon abweichend ist bei Beträgen bis 1.000 € jeder der Genannten allein Verfügungsberechtigt.

§ 9 Personalangelegenheiten

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Verbandes sowie über die Festsetzung von Bezügen entscheidet das Präsidium.

§ 10 Rechtsverbindlichkeiten

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind bis zu einer Höhe von 10.000 € durch die Geschäftsführung wahrzunehmen. Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 100.000 € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind vom Verbandstag zu beschließen.

§ 11 Erstattung von Auslagen und Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern der Organe des NFV und anderen vom Präsidium beauftragten Personen werden Auslagen und Reisekosten wie folgt erstattet:
 - a) Auslagen gegen Nachweis, soweit Aufgaben des NFV wahrgenommen werden.
 - b) Reisekosten
 1. Fahrtkosten:
 - 1.1. Erstattet werden die jeweiligen steuerlichen Kilometerpauschalen (derzeit € 0,30 je gefahrenen km) bei Fahrten mit dem PKW. Bei Mitnahmen weiterer Personen darf der steuerliche Satz gemäß Abgabenordnung abgerechnet werden. Die mitgenommenen Personen dürfen für die Strecke der Mitnahme keine Fahrtkosten beanspruchen.
 - 1.2. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu 100 km die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse.
 - 1.3. Bei Flügen wird die jeweils günstigste Beförderungsklasse vergütet.
 2. Verpflegungsmehraufwendungen.
 - 2.1. Mitgliedern von Organen des NFV und vom Präsidium beauftragten Personen wird ein Tagegeld von 15 € vergütet. Werden damit die steuerlich zulässigen Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen überschritten, sind die Anspruchsberechtigten für die steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.
 - 2.2. Hauptamtliche Mitarbeiter werden für Dienstreisen die pauschalierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle erstattet.
 3. Übernachtungskosten: Die Buchung ist stets über die Geschäftsstelle vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis. Ohne Nachweis kann der steuerlich zulässige Satz (derzeit 20 € je Nacht) erstattet werden.
 4. Sonstige Erstattungen: Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.
- (2) Bei Auslandsreisen und in begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium abweichende Regelungen beschließen.
- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner des NFV- Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen. (4) Kosten für Bewirtungen von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung und Erinnerungszeichen.

§ 2 Ernennung

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied kann grundsätzlich nur ernannt werden, wer Inhaber der Goldenen NFV-Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und den NFV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Ausnahmen beschließt auf Vorschlag des Präsidiums der Verbandstag.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die NFV-Verdienstnadel,
- b) die silberne Ehrennadel,
- c) die goldene Ehrennadel,
- d) die goldene Ehrensperre,
- e) die Schiedsrichter-Ehrennadel.

§ 4 Ehrungsvoraussetzungen

- (1) Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich, ohne ein Amt im NFV zu bekleiden, Verdienste um den Fußballsport in Norddeutschland erworben haben.
- (2) Die silberne Ehrennadel kann für verdienstvolle Arbeit in einem Amt des NFV verliehen werden.
- (3) Die goldene Ehrennadel kann für langjährige besonders verdienstvolle Arbeit in einem Amt des NFV verliehen werden.
- (4) Die goldene Ehrensperre kann an Personen verliehen werden, die sich auch nach Zuerkennung der Auszeichnungen gemäß § 3 b) und c) weiterhin in hohem Maße um den Fußballsport verdient gemacht haben.
- (5) Die Schiedsrichter-Ehrennadel wird beim Ausscheiden eines Schiedsrichters nach zehn oder mehr Jahren Zugehörigkeit zum Kader der höchsten Spielklasse des NFV verliehen.

§ 5 Verleihung

- (1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt durch den NFV-Verbandstag.
- (2) Die Auszeichnungen gemäß § 3 a), d) werden durch das Präsidium zuerkannt.
- (3) Die Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des NFV-Schiedsrichterausschusses.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ist das Präsidium des NFV.

§ 7 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu allen Verbandstagen und sportlichen Veranstaltungen des NFV einzuladen. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an.

§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des Präsidiums des NFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Punkt 1 vorliegt.

(3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den NFV zurückzugeben.

§ 9 Erinnerungszeichen

(1) Zur Erinnerung an:

- Repräsentativspiele
- Meisterschaften
- Jugendwettbewerbe

werden vom Präsidium des NFV Erinnerungszeichen ausgegeben.

(2) Erinnerungszeichen sind Medaillen, Plaketten und Leistungsnadeln.

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.